

WOCHENBLATT

Oberes Glantal · Der Südkreis

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

51. Jahrgang - 1. Woche -
8. Januar 2022

Auch im Januar 2022 kommt der Impfbus zu mehreren Terminen in die VG Oberes Glantal

Hingehen, Perso zeigen, Schutzimpfung erhalten!

Geimpft wird ohne Termin von 9 – 17 Uhr zu folgenden Terminen:

Wochentag	Datum	Impfzeit	Standort Impfbus	Ort
Samstag	15.01.2022	9-17 Uhr	Herzog-Christian Schule	Herschweiler-Pettersheim
Dienstag	18.01.2022	9-17 Uhr	Rothenfeld-Sporthalle	Waldmohr
Montag	24.01.2022	9-17 Uhr	Dorfgemeinschaftshaus	Dittweiler
Mittwoch	26.01.2022	9-17 Uhr	Schönbachtalhalle	Breitenbach
Montag	31.01.2022	9-17 Uhr	Sporthalle TUS Schönenberg	Schönenberg-Kübelberg

Eine Terminvereinbarung ist nicht erforderlich. Mit Wartezeiten ist ggfls. zu rechnen. Mitzubringen ist nur der Personalausweis und falls vorhanden, auch der Impfpass. Aufgrund der kalten Jahreszeit versucht die Verbandsgemeinde Oberes Glantal vor Ort dafür zu sorgen, dass der Wartebereich warm und trocken ist.

Personen ab 12 Jahren können in Begleitung eines Erziehungsberechtigten eine Schutzimpfung erhalten. Jugendliche zwischen 16-18 Jahren können mit einer schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten das Impfangebot wahrnehmen.

In Rheinland-Pfalz kann jeder Erwachsene, dessen Zweitimpfung mehr als drei Monate zurückliegt (bzw. Impfung mit Johnson und Johnson: mindestens 4 Wochen), unkompliziert an den Impfbussen des Landes eine Boosterimpfung bekommen.



Der Impfbus kommt.
Für alle. Ohne Anmeldung.



Ausweis nicht vergessen!

corona.rlp.de



IM NOTFALL

- VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Rufnummer Zentrale:
06373/504-0
Feuerwehr
Verbandsgemeinde Oberes Glantal
- Notruf 112 -

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00 Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Notfalldienst unter der Tel.-Nr. 06373/893770

Augenärztlicher Notfalldienst:

zu erfragen ist der jeweilige Notdienst unter der Tel.-Nr. 0631/89290929

Ärztlicher Notfalldienst:

Zuständig ist der Bereitschaftsdienstzentrale im Westpfalzkrankenhaus Kusel, I. Flur 1, Tel.: 116 117.

Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung

Dienstzeiten:

Montag	19.00 Uhr
bis Dienstag	07.00 Uhr
Dienstag	19.00 Uhr
bis Mittwoch	07.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr
bis Donnerstag	07.00 Uhr
Donnerstag	19.00 Uhr
bis Freitag	07.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr
bis Montag	07.00 Uhr
Vortag eines Feiertages	18.00 Uhr
bis zum nächsten Werktag	07.00 Uhr

Sprechstunden:

Samstag und Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Die Bereitschaftsdienste der im Raum Bruchmühlbach/Miesau praktizierenden Ärzte u. Zahnärzte können beim Anrufbeantworter des jeweiligen Hausarztes in Erfahrung gebracht werden.

Deutsche Rheuma-Liga

Arbeitsgemeinschaft Kusel
Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler
Tel.: 06383/1386
Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

Alkohol und Drogen: Blaues Kreuz Kusel, Gruppenabend im Stadtteilzentrum Diedelkopf, Trierer Str. 161, donnerstags von 19:30-21:00 Uhr

Frauenzucht Kaiserslautern: Haus für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder: 0631/17000

Ehrenamtsbörse des Landkreises Kusel

Vielseitige Dienste für hilfebedürftige Personen
Kontakte
in den Verbandsgemeinden:
Glan-Münchweiler 06384/323
Initiative des Kreisseniorenrates Kusel

Unfall-, Rettungsdienst- und Krankentransporte (Tag und Nacht einsatzbereit): DRK-Rettungswache Schönen-

berg-Kübelberg, Rathausstraße 8, Telefon 112.

Polizei (Raum Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr - Südkreis Kusel): Polizeiwache Schönenberg-Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon 06373/8220

Rufbereitschaft
Entstörungsdienst:
Telefon-Nr. für Störungen
Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl
Strom: Telefon 0800/797777

APOTHEKEN-NOTDIENST

Deutsches Festnetz:

0180-5-258825-PLZ (0,14 Euro/Min.)

Mobilfunknetz:

0180-5-258825-PLZ

(max. 0,42 Euro/Min.)

Internet: www.lak-rlp.de

Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr

Schönenberg-Kübelberger Tafel
für bedürftige Menschen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Ausgabestelle:

Zum Krämel 7, 66904 Brücken (neben ev. Kirche)

Öffnungszeiten:

Dienstag 10:00-11:00 Uhr und
Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

Bedürftigkeit:

Anträge gibt es in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde

Auskünfte z. Bedürftigkeit:

VG-Verwaltung, Herr Tobias Weber,
Tel.: 06373-504-201,
t.weber@vgog.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.

Haushaltsassistent:

Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Fahrdienst und Beratungsangebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien, Unterstützung für Kranke, Genesende, Behinderte.

Hausnotrufsystem:

Sicherheit für Senioren, Kranke, Behinderte, Alleinstehende.

Essen auf Rädern:

Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost.

Sozialkaufhaus:

Secondhandbekleidung und -möbel.

Geschäftsstelle:

Trierer Str. 39, Kusel,

Tel. 06381/9246-20

Kleiderkammer:

Industriestr. 45 (Gewerbegebiet), Kusel, Tel. 06381/425861

Pflegestützpunkt

Öffentliche Beratungsstelle rund um das Thema Pflege

Paulengrunder Straße 7a

66904 Brücken

Tel.: 06386/40 40 364

und 06386/40 40 073

Die Beratung erfolgt kostenlos,

neutral und vertraulich

Haus der Diakonie Landstuhl

Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl

Tel.: 06371/2846

Email: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de

Unsere Beratungsangebote

Sozial- und Lebensberatung

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung

(staatl. anerkannt)

Kurberatung

(Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-Kuren, Kinder- und Jugendberholungen, Familienerholungen)

Termine nach Vereinbarung

Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Haus der Diakonie Kaiserslautern

Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking

Tel.: 0631/37108425

Email: interventionsstelle.kaiserslautern@diakonie-pfalz.de

Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke

Eigenbetrieb

Wasser | Abwasser

Bereich Wasser

(VG Oberes Glantal)

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Wasserversorgung (Rohrbrüche, Undichtigkeiten, Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten an öffentlichen Anlagen (Ausfall der Straßenbeleuchtung, plötzliche Fahrbahnänderungen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Telefon-Nr. 0171 / 5065303 an.

Bereich Abwasser

(Gebiet Süd und Nord):

Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Entwässerung (Verstopfungen, Rückstau usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder an Gewässern (z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölspuren) so rufen Sie für den Bereich der Ortsgemeinden:

* Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr, Frohnhofen, Altenkirchen, Dittweiler und Schönenberg-Kübelberg die Telefon-Nr. 06373 / 8290320 an (Gebiet Süd).

* Ohmbach, Brücken, Gries, Börsborn, Glan-Münchweiler, Henschal, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirbach/Pfalz, Steinbach am Glan, Rehweiler und Wahnwegen die Telefon-Nr. 06383/927681 an (Gebiet Nord).

Sie wollen eine Störung melden? Dann wählen Sie die entsprechende Telefonnummer. Der Telefonanruf wird von einer Sprachbox angenommen. Bitte teilen Sie Ihren Namen sowie Ihre Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, mit. Nennen Sie uns den festgestellten Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem Gehweg aus) mit Ortsbezug (Straße, Hausnummer sowie Gemeinde). Sie werden umgehend (in der Regel nicht länger als 3 bis 10 Minuten) vom Rufbereitschaftspersonal zurückgerufen.

Bürgerbusse im Oberen Glantal

Die beiden Bürgerbusse fahren wieder Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde. Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 - 16.00 Uhr: 06373-504-108, eMail an: buchung@buergerbuss-og.de oder direkt: www.buergerbuss-og.de Die Fahrten sind für Sie kostenlos **Für die Fahrten gilt neben der Maskenpflicht auch die sogenannte 3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet!)**

Ambulanter Hospiz- und Palliativer Beratungsdienst Kusel-Altenglan, Oberes Glantal, Lauterecken-Wolfstein, Bruchmühlbach-Miesau, Ramstein-Miesenbach und Landstuhl

Beratung und Unterstützung schwerkranker und sterbender Menschen bei Schmerzen und psychosozialen Problemen, Remigiusbergstr. 10, 66869 Kusel Telefon: 06381/9961147. Email: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

L-ANON: Selbsthilfe der Verwandten und Freunde von Alkoholkranken, Kaiserslautern, Conradstr. 2

Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag, 19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und 06356/1224

Aids-Hilfe-Kaiserslautern: Pariser Str.23, Tel. 0631/18099, Email: info@kaiserslautern.aidsilfe.de (Montag + Freitag 12.00 - 15.00 Uhr, Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr) Hotline 0180/3319411

Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger: Gruppe Kusel. Weitere Information: Adolf Bender, Tel. 06788/829 sowie im Internet unter www.ilco.de

Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz: Hausfrühförderung, häusliche Pflege, Betreuung und Beratung für Behinderte sowie therapeutische Versorgung nach Schlaganfall/Hirnverletzung. 66849 Landstuhl, Am Rothenborn, Tel. 06371/934275-276, Fax 06371-934424.

Störungen Erdgasversorgung

Stadtwerke Homburg GmbH

Rufbereitschaft: Tel.: 06841/694-0

Fragen zur Erdgasversorgung:

Energieberatung-Stadtwerke

Homburg: 06841/694-220

Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel

Telefonnummern:

1. Vorsitzende Christine Fauß,

Tel.: 0175/4117712

Schatzmeister Jutta Keller

Tel.: 0160/94838930

www.tierschutz-kusel.de

Rettungsdienst/Krankentransport

DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg

Telefon 112



Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Gemeinsame Veröffentlichungen und amtliche Bekanntmachungen



Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar

Öffentliche Bekanntmachung

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafter der Gesellschaft für erneuerbare Energienutzung mbH Schönenberg-Kübelberg haben in Ihrer jeweiligen Sitzung vom 09. Dezember 2021 den nachstehend abgedruckten Beschluss über den Jahresabschluss 2020 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2020 der Gesellschaft für erneuerbare Energienutzung mbH Schönenberg-Kübelberg wird mit folgenden Zahlen festgestellt:

Aktiva:	657.248,80 €
Passiva:	657.248,80 €

2. Der Jahresgewinn in Höhe von 18.605,91 € wird auf die Rechnung des Jahres 2021 vorgetragen.
3. Der Geschäftsführer wird einstimmig für das Geschäftsjahr 2020 entlastet.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden einstimmig entlastet.

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 20 Abs. 4 des Gesellschaftervertrages der Solar GmbH Schönenberg-Kübelberg ab dem Tag der Bekanntmachung und an sieben folgenden Werktagen bei den Verbandsgemeindewerken Oberes Glantal, Rathausstraße 14, 66914 Waldmohr, Zimmer W1-4.09, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schönenberg-Kübelberg, 13.12.2021
gez. Lothschütz, Aufsichtsratsvorsitzender

Verbandsgemeindekasse geschlossen

Wegen einer betrieblichen Veranstaltung bleibt die Verbandsgemeindekasse am 27.01. vormittags für den Publikumsverkehr geschlossen.

Neues aus dem Verbandsgemeinderat Oberes Glantal

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Verbandsgemeinderat Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

**Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Verbandsgemeinde Oberes Glantal;
Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von externen Unterstützungsleistungen**

Der Auftrag für die im Rahmen der Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes erforderlichen externen Unterstützungsleistungen wird an die EnergyEffizienz GmbH, Gaußstraße 29a, 68623 Lampertheim zu einem Gesamtbetrag von 28.560,00 € (brutto) erteilt.

Bereitstellung von Mitteln für die Teilnahme am LEADER-Förderprogramm 2023 bis 2027

Der Verbandsgemeinderat befürwortet die Bemühungen der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Westrich-Glantal, sich für die Fortsetzung des LEADER-Ansatzes in der kommenden Förderperiode von 2023 bis 2027 erneut zu bewerben. Gleichzeitig verpflichtet er sich, mindestens 10% der bei Anerkennung zugewiesenen ELER-Mittel mitzufinanzieren und den auf der Grundlage des einwohnerbasierten Verteilschlüssels daraus errechneten Eigenanteils der Verbandsgemeinde Oberes Glantal zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus erklärt sich der Verbandsgemeinderat bereit, ebenfalls auf der Basis des einwohnerbasierten Verteilschlüssels die Kosten für das Regionalmanagement bereitzustellen.

Teiländerung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler, Solarpark A 62 Oberes Glantal, Ortsgemeinden Hüffler, Quirnbach, Rehweiler

Aufstellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Oberes Glantal beschließt gemäß § 1

Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, die Teiländerung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Solarpark A 62 Oberes Glantal“ in den Ortsgemeinden Hüffler, Quirnbach und Rehweiler.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens sollte man sich an die bis dahin erarbeiteten Leitlinien orientieren. Die Verwaltung möge bereits eruieren, inwieweit ein Entwurf dieser Leitlinien bis zur Januar/Februar-Sitzungsrunde erstellt werden kann.

Mitglieder im Schulträgerausschuss;

Änderungen bei den Lehrer- und Elternvertretungen

1) Der Verbandsgemeinderat beschließt, über die Wahl der Mitglieder per Akklamation abzustimmen.

2) Der Verbandsgemeinderat wählt nachfolgende Eltern-/Lehrervertretung als Mitglieder in den Schulträgerausschuss:

a) Vertreter für die Eltern (Mitglied), Grundschule Herschweiler-Pettersheim

Markus Knecht, Wahnwegen

b) Vertreter für die Eltern (stellv. Mitglied), Grundschule Herschweiler-Pettersheim

Eva Göddel, Herschweiler-Pettersheim

c) Vertreter für die Eltern (stellv. Mitglied), Grundschule Nanzdietschweiler

Fabian Frank, Nanzdietschweiler

Die übrigen Mitglieder und stellv. Mitglieder der Lehrerschaft und Elternschaft bleiben unverändert.

Imker-Schulung

„Jeder kann imkern“

- 2022 werden wieder Schulungen angeboten
- Online-Infoveranstaltung im Februar geplant
- Unterstützung durch einen „Imkerpaten“
- Termine im Jahresverlauf online oder in Präsenzveranstaltungen, je nach Infektionslage!



**Bienenzuchtverein
Kohlachtal
1880**



Besuchen Sie unseren
BIENENLEHRPFAD
am Bienenhaus in Altenkirchen
„rund um die Uhr geöffnet“

Anmeldung:
info@bienenzuchtverein-kohlachtal.de
 Tel. 0151-20265055
www.bienenzuchtverein-kohlachtal.de



Homepage:



E Mail:

Die Rathäuser und Außenstellen der Verbandsgemeinde Oberes Glantal können ab sofort für den Publikumsverkehr nur noch unter Einhaltung der 3G-Regeln betreten werden.

D.h. die Besucherinnen und Besucher müssen entweder geimpft, genesen oder getestet sein.
Aktuelle Informationen rund um das Thema Coronavirus sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar.

Bürgerbusse im Oberen Glantal

Die beiden Bürgerbusse fahren wieder Dienstag und Donnerstag von 8:00-18:00 Uhr innerhalb der Verbandsgemeinde.

Anmeldung: Am Telefon Montag und Mittwoch von 14.00 – 16.00 Uhr: 06373-504-108

eMail an: buchung@buergerbus-og.de oder direkt: www.buergerbus-og.de

Die Fahrten sind für Sie kostenlos

Für die Fahrten gilt neben der Maskenpflicht auch die sogenannte 3G-Regel (Geimpft, Genesen oder Getestet!)

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sachbearbeiter/in im Personalwesen (m/w/d) (Vollzeit, befristet)

Ihre Aufgaben

- Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten und Beamten
- Vorbereiten und Durchführen der Entgeltabrechnung
- Pflege der Stammdaten im Lohnprogramm FIDELIS.personal
- Führen, Pflegen und Verwalten der Personalakten
- Erstellen von Auswertungen und Statistiken
- Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs, Bescheinigungs- und Meldewesens
- Betreuung externer Prüfungen
- Ansprechpartner/in für die Belegschaft in abrechnungs-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten

Ihr Profil

- Sie verfügen über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder als Verwaltungsfachkraft (Angestelltenlehrgang I)
- Alternativ haben Sie eine kaufmännische Ausbildung und Zusatzqualifikation als Lohn- und Gehaltsbuchhalter/in
- Berufserfahrung in der Personalverwaltung des öffentlichen Dienstes, vertiefte Kenntnisse des Arbeits- und Tarifrechts einschließlich Entgeltordnung, öffentliches Dienstrecht, Sozial- und Steuerrecht ist von Vorteil
- Kenntnisse im Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramm der Pfälzischen Pensionsanstalt FIDELIS.personal sind wünschenswert
- gute Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft, zielorientierte Arbeitsweise
- sicherer Umgang mit gängigen Office-Anwendungen

Wir bieten Ihnen

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD-VKA) und beinhaltet sämtliche Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes. Die Aufgaben sind nach Entgeltgruppe 8 TVÖD bewertet. Die Stellenbesetzung erfolgt in Vollzeit, befristet für die Dauer einer Mutterschutz- und ggfs. anschließenden Elternzeitvertretung.

Der Dienstort des Fachbereichs 1A – Zentrale Dienste – befindet sich derzeit im Rathaus in Schönenberg-Kübelberg.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Fachbereich 1A.2 Personal

Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg

oder per Email an: bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF).

Bewerbungsschluss ist der **14. Januar 2022**

Hinweise: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbings-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Schönenberg-Kübelberg, 06.12.2021
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

„Geozonen“ sollten die Themen *tropischer Regenwald* und *Anpassung der Pflanzenwelt* interdisziplinär und mit Hilfe von neuen Medien handlungsorientiert vertieft werden. Frau Schnur begrüßte zunächst alle Teilnehmer*innen und stellte je Tisch ein Tablet zur Verfügung. Sie erklärte uns kurz den Ablauf der beiden Stunden und teilte uns mit, dass wir die entsprechenden Aufgaben am Tablet selbst erarbeiten dürfen. Danach ging die Reise in den tropischen Regenwald nach Borneo. Wir haben beispielsweise mit Hilfe destillierten Wassers und Teststreifen den Nitratwert gemessen und erfahren, dass im Mutterboden deutlich mehr Nitrat vorhanden ist als im Torfboden. Zum Kakaobaum haben wir als praktischen Versuch Wasserflaschen mit ausgestrecktem Arm im Wettbewerb gegen unseren Partner bzw. unsere Partnerin nach vorne halten müssen. Nach einer Zeit waren die Flaschen zu schwer, um sie oben zu halten. So ähnlich ist das auch beim Kakaobaum, deswegen wachsen Kakaobohnen am Stamm. Die Bohnen wären zu schwer für die Blätter und würden abknicken. Das Highlight der Unterrichtsstunden war die selbstständige Arbeit an den Tablets, da man die Themenbereiche frei nach Interesse auswählen konnte. Es gab wie bei einem richtigen Quiz Punkte auf jede richtige Antwort, um sich mit den anderen vergleichen zu können. Auch die realen Versuche mit Pflanzen und Böden gefielen uns sehr gut. Wir bedanken uns ganz herzlich bei Frau Schnur und wünschen ihr weiterhin alles Gute für ihre Doktorarbeit.

Tom Geimer und Venita Seher; Bild: Katharina Schnur



LBM KL – Durchführung von Gehölzpflegearbeiten

Der Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern (LBM KL) teilt mit, dass noch bis Ende Februar 2022, zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit, Gehölzpflegearbeiten durchgeführt werden. Zum einen werden nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden stand- und bruchgefährdete Gehölze entnommen und zum anderen Äste, die in das Lichtraumprofil bzw. in Sichtflächen hineinwachsen, zurückgeschnitten.

In einzelnen Abschnitten mit hoher Wildunfallrate wird auch durch Niedrighalten des angrenzenden Bewuchses verhindert, dass sich Wild nicht mehr so nah am Fahrbahnrand aufhält. Erfahrungsgemäß führen solche Maßnahmen zu einer Reduzierung der Wildunfälle.

Schwerpunkte der Arbeiten finden entlang nachstehender Streckenabschnitte statt.

Im Bereich der Straßenmeisterei Kusel

L 360 zwischen OD Kusel und Zufahrt Schulzentrum, Entfernung der schräg stehenden Bäume zum Wohngebiet „Forstmeister-Vay-Straße“

L 169 zwischen Rathsweller und Niederthalben

K 20 zwischen Herschweiler-Pettersheim und Wahnwegen

L 363 zwischen Glan-Münchweiler/Bettenhausen und K 7 zwischen OD Brücken und Einmündung K 8

Die Arbeiten werden größtenteils unter halbseitiger Sperrung durchgeführt. Beim Fällen einzelner Bäume kann es überdies notwendig werden, den Verkehr kurzzeitig anzuhalten.

Im Bereich der Straßenmeisterei Wolfstein sind die großgeräteunterstützten Gehölzpfle-

Leistungskurs Erdkunde bekommt Expertinnenbesuch

Am 03.12.21 besuchte Frau Katharina Schnur (TU Kaiserslautern) unseren 11er Leistungskurs, um mit uns einen Versuch durchzuführen. Im Rahmen der Unterrichtseinheit

maßnahmen bereits abgeschlossen.

Wir bitten die Verkehrsteilnehmer um Verständnis und um Beachtung der Beschilderungen im Bereich der Arbeitsstellen, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Straßenmeistereien sowie beauftragter Fachfirmen nicht zu gefährden.

Das Fundamt Schönenberg-Kübelberg meldet:

Im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg wurde eine Mütze und eine schwarze Katze (weiblich) als Fundsache (Fundort: Schönenberg-Kübelberg) abgegeben.

Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel. 06373/504-210

Altenkirchen

Biker Kohlbachtal 1988 e.V.

Einsammeln der Weihnachtsbäume am 08.01.2022 trotz Corona in der Ortsgemeinde Altenkirchen

Am Samstag, dem 08.01.2022 sammeln wir in Altenkirchen wieder die Weihnachtsbäume ein. Aufgrund der aktuellen Coronalage wird die Sammlung diesmal etwas anders ablaufen. Wir bitten Sie, die Bäume bis spätestens 13 Uhr an die Straße zu legen. Auf eine gewohnt persönliche Übergabe der Spende bitten wir zu verzichten. Auch das Clubhaus bleibt geschlossen. Wer möchte kann natürlich gerne ein Kuvert am Weihnachtsbaum befestigen. Trotz allem wünschen wir ein frohes neues Jahr
Biker Kohlbachtal e.V.

Landfrauen Altenkirchen

Neujahrsempfang

Am Sonntag, den 09. Januar 2022 um 15/00 Uhr laden wir alle Mitglieder zum Neujahrsempfang ins Rathaus ein.auch das Museum ist geöffnet !!

St. Martin in der KiTa Sonnenhügel

Auch in diesem Jahr stand der St. Martin unter besonderen Bedingungen. Am 11. November fand unsere St. Martinsfeier intern in der KiTa statt. Aufgrund der besonderen Bedingungen spazierten die Kinder mit ihren Laternen, begleitet von ihren Erzieher/innen zum Funiswald. Dort wurde ein Kindergottesdienst mit Pfarrerin Sabine Schwenk-Vilov gefeiert. Dabei konnten die Kinder die Martinsgeschichte aktiv miterleben. Danach gab es in der KiTa Brezeln und Kinderpunsch für die Kinder.



Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Altenkirchen hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan für die Jahre 2022/2023 und die Brennholzpreise 2022/2023

a) Der Ortsgemeinderat stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2022 und 2023 in der vorliegenden Form zu.

b) Der Ortsgemeinderat stimmt den Brennholzpreisen für 2022 und 2023 zu. Sollten sich für die Brennholzpreise 2023 neue Voraussetzungen ergeben, können diese nochmals dem Rat zur Beratung vorgelegt werden.

Widmung von Gemeindestraßen gem. §36 Landesstraßengesetz

Der Ortsgemeinderat Altenkirchen beschließt die Ergänzung der Widmung des „Ohmbacher Weg“, betreffend das Flurstück 1386 (teilweise), in der Länge von 25m, gemessen von Flurstück 1239/5 kommend in Richtung Nordosten, in der Gemarkung Altenkirchen gem. § 36 LStrG für den öffentlichen Verkehr. Der genaue Widmungsbereich kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Die Verwaltung wird beauftragt die Widmung öffentlich bekannt zu machen.

Straßenschlussvermessung NBG Hühnerhecke

Mit den Arbeiten zur Durchführung der Straßenschlussvermessung soll das Vermessungsbüro Strauß & Benzel beauftragt werden.

Vorstellung des geplanten Netzausbaues durch die Deutsche Glasfaser sowie Abschluss eines Kooperationsvertrages zum Ausbau der Glasfaserinfrastruktur

Der Ortsbürgermeister soll klären, ob durch das Programm alle Häuser die Möglichkeit

eines Hausanschlusses bekommen. Dem Kooperationsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Altenkirchen und der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH, Borken wird vorbehaltlich zugestimmt.

Zustimmung zur Annahme zweier Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

a) Der Ortsgemeinderat Altenkirchen nimmt die Geldspende in Höhe von 3.500,00 € der Sonja und Bernhard Bauer-Stiftung für die Bildungsarbeit der Kita in 2021 an und bedankt sich bei dem Spender.

b) Der Ortsgemeinderat Altenkirchen nimmt die Geldspende in Höhe von 500,00 € der Volksbank Kaiserslautern e. G. für die Kita Sonnenhügel an und bedankt sich bei dem Spender.

Börsborn

Bekanntmachung

Für das ausgeschiedene Ratsmitglied Christine Lieblang-Hahn rückt Herr Michael Kauf in den Ortsgemeinderat nach. Herr Kauf wurde in der Ortsgemeinderatssitzung am 9. Dezember 2021 als Ratsmitglied verpflichtet.

Börsborn, 15. Dezember 2021
gez. Uwe Bier, Ortsbürgermeister

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Börsborn hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Nachwahl eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss

Herr Michael Kauf wird als Nachfolger zum stellvertretenden Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

Änderung der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Oberes Glantal

Der Änderung der Verbandsordnung wird in der als Entwurf vorliegenden Fassung zugestimmt.

Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal und Austritt der OG Matzenbach - Revierabgrenzungsverfahren

Die Ortsgemeinde stimmt dem Austrittsgesuch der Ortsgemeinde Matzenbach aus dem Forstrevier Glantal nicht zu

Vorstellung des geplanten Netzausbaues durch die Deutsche Glasfaser sowie Abschluss eines Kooperationsvertrages zum Ausbau der Glasfaserinfrastruktur

Dem Kooperationsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Börsborn und der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH, Borken wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Anschaffung Kommunaltraktor

Der Ortsgemeinderat Börsborn beschließt, einen Mietvertrag für einen Traktor der Marke Massey Ferguson, Modell MF 1525 H mit der Firma Schäfer aus Konken abzuschließen.

Einsammeln der Weihnachtsbäume

Auch in der aktuell angespannten Situation wegen dem Corona-Virus möchte der Feuerwehr Förderverein der Feuerwehr Börsborn „Die Brandlöcher“ am Samstag den 15.01.2022 ab 13.00 Uhr die Weihnachtsbäume wieder einsammeln. Um die geltenden Corona-Bestimmungen einzuhalten, legen Sie bitte Ihren Baum abgeschmückt und gut sichtbar an die Straße, um ein kontaktloses einsammeln zu gewährleisten. Bis dahin, bleiben Sie gesund.

Spenden kommen der Jugendfeuerwehr Börsborn zugute.

Breitenbach

Der Feuerwehrverein Breitenbach informiert

Nach dem wir im Januar 2020 unser 50 jähriges Bestehen bei einem Neujahrsempfang feiern konnten war auch noch die Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen möglich. Danach war wie für viele Vereine ein richtiges Vereinsleben nicht mehr möglich. Wie im letzten Jahr, wird auch unsere Jahreshauptversammlung im Januar 2022 ausfallen. Wir werden eine Verschiebung der Versammlung in den Sommer ermöglichen. Auch die 2 jährige Feuerlöscher-Prüfung für unsere Mitglieder durch einen Sachverständigen mussten wir 2020 und auch 2021 absagen. Geplant haben wir diese für den 23. April 2022. Wir hoffen, dass dieser Termin bestehen bleibt, zumal die Prüfung ja im Freien stattfindet. Die Vorstandschaft hofft, dass sich die Lage in diesem Jahr wieder bessert und eine normale Vereinsarbeit wieder möglich ist, sowie Zeltlager unserer Jugendgruppen und das traditionelle Partnerschaftstreffen stattfinden kann. Die Vorstandschaft wünscht allen viel Gesundheit, und ein gutes, erfolgreiches neues Jahr. Euer Feuerwehrverein Breitenbach e.V.

Rhythmus im Blut

Am Mittwoch, den 8. Dezember, fand bei uns im Kindergarten Breitenbach, gemäß der geltenden Coronaregeln, ein Trommelworkshop der besonderen Art statt. Gemeinsam mit dem Workshop-Leiter Carlos gingen die Kinder und auch die pädagogischen Fachkräfte auf Entdeckungsreise. Schritt für Schritt brachte er uns die Grundlagen des Trom-

melns auf der Cajon bei. Auf der Suche nach dem Rhythmus landeten wir schließlich in China. Zum Lied „Kung Fu Fighting“ lernten wir sogar ein paar Tanzschritte. Die Leidenschaft unseres Workshop-Leiters Carlos für das Trommeln sprang auf uns über und wir hatten viel Spaß. Der Gemeindekindergarten Breitenbach nimmt am Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ des Bundesfamilienministeriums teil und wird dabei durch eine zusätzliche Fachkraft mit Expertise im Bereich sprachliche Bildung unterstützt. Sprachkompetenzen eröffnen allen Kindern gleiche Bildungschancen von Anfang an. Zukünftig werden wir Cajones in unsere Arbeit mit einbeziehen, weil Rhythmus und Sprache eng miteinander verknüpft sind.



Breitenbacher Carnevalverein de 11.11.e.V.

BCV Nikolaus bei Kindern am Kindergarten und Schule

Da in 2021 der Weihnachtsmarkt wieder ausgefallen ist, machte sich der BCV Nikolaus (Klaus Weber) mit seiner Helferin (Heike Staab), unter Einhaltung der Corona-Regeln, wie schon im letzten Jahr am 06.12.21 auf den Weg die Kinder am Kindergarten und an der Schule zu besuchen. Hierbei gab es für jedes Kind eine tolle Überraschungstüte mit Leckereien die Geschäftsleute aus Breitenbach gespendet hatten. Auch angemeldete Breitenbacher Kinder wurden an diesem Tag beschenkt. Vielen Dank den Spendern und auch Helfern beim Tüten packen, sowie dem Nikolaus und seiner Helferin die den Kindern wiederum ein Lächeln ins Gesicht gezaubert haben. Durch die hohe Spendenbereitschaft konnten auch noch Tüten an die Bewohner der Lebenshilfe Kusel e.V. übergeben werden, die sich sehr darüber gefreut haben.

Das Orga.-Team Breitenbacher Weihnachtsmarkt



Pfadfinderinnen und Pfadfinder bringen ein Zeichen des Zusammenhalts nach Breitenbach (Nachtrag)

„Friedensnetz – ein Licht, das alle verbindet“ lautet das diesjährige Motto der Friedenslichtaktion. Wie jedes Jahr bringen die Pfadfinderinnen und Pfadfinder das Friedenslicht aus Bethlehem zu zahlreichen Menschen in Deutschland. Gerade in Zeiten wie diesen, welche von sozialer Distanz und Ungewissheit geprägt sind, soll das Friedenslicht ein Zeichen der Gemeinschaft und des Zusammenhalts darstellen. Deshalb liegt es dem Pfadfinderstamm Albert-Schweitzer besonders am Herzen das Friedenslicht auch nach Breitenbach zu bringen: auch wenn in diesem Jahr die Vereinsarbeit und einige Veranstaltungen nicht wie gewohnt stattfinden konnten, soll das Friedenslicht daran erinnern, dass unsere Gemeinschaft, sei es innerhalb eines Vereines oder die breitenbacher Dorfgemeinschaft, auch diese schwierigen Zeiten überwindet. Das Friedenslicht bringt das Zeichen des Friedens in unsere Wohnzimmer und zeigt uns wie weit sich das Netz der Gemeinschaft über die ganze Welt erstrecken kann. Alle großen und kleinen Pfadfinderinnen und Pfadfinder des Stamm Albert Schweitzer Breitenbach wünschen allen einen guten Start und viel Gesundheit für das Jahr 2022.

**WEIHNACHTSBAUM
EINSAMMELAKTION**

**SAMSTAG
08.01.2022
AB 9 UHR**

Eine freiwillige Spende geht zu Gunsten
einer gemeinnützigen Aktion

Ihre Wählergruppe Roth

Landfrauen

Neujahrswünsche

Liebe Vereinsmitglieder,
das zurückliegende Jahr hat uns bewusst gemacht, wie wenig Kontrolle und Einfluss wir auf die äußeren Umstände haben, und wie viel trotzdem in unseren Händen liegt. Auch Euch sei vom Vereinsvorstand herzlich gedankt, dass Ihr mit Eurem Beitrag, aber auch mit ehrenamtlichem Engagement mitgeholfen habt, dass unser Traditionsverein weiterbestanden hat und hoffentlich weiterbestehen wird. Uns allen wünschen wir Gesundheit und Zuversicht für das Neue Jahr 2022. Wir dürfen nicht müde werden, an das Morgen zu glauben, und die Hoffnung für die Zukunft dürfen wir nicht aufgeben. Auf ein gutes neues Jahr, das hoffentlich ein besseres wird, auf Gesundheit und mehr Unbeschwertheit.

Eure Elke Witzel, Vorsitzende des Teams

Männergesangverein Bruderherz

Liebe Vereinsmitglieder! Im Frühjahr 2021 hatten wir mit regelmäßigen Chorproben im Hinblick auf ein Adventskonzert begonnen. Im Herbst folgten dann die konkreten Vorbereitungen: Die Zusage der katholischen Kirche Breitenbach als Veranstaltungsort sowie Zusagen von Musikern, die gerne mitgewirkt hätten, waren schon vorhanden. Nachdem im Oktober die Corona-Fallzahlen wieder deutlich zunahmen, hatten wir uns entschieden, das Adventskonzert abzusagen. Die aktiven Sänger lassen sich jedoch nicht entmutigen und werden auch weiterhin die Chorproben durchführen, solange dies gestattet ist. Vielleicht wird in diesem Jahr ein Konzert möglich sein. Ob wir in 2022 eine Generalversammlung mit Neuwahlen durchführen können, ist ebenfalls offen. Sie sehen also: Wir sind nach wie vor aktiv und lassen den Kopf nicht hängen! So wünschen wir Ihnen für dieses Jahr viel Gesundheit und Lebensfreude. Wir sind sehr froh, wenn Sie uns mit Ihrer Mitgliedschaft auch weiterhin unterstützen.

Freundlicher Sängergruß Ihre Vorstandschaft.

Brücken

Musikverein Brücken e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Musikverein Brücken e.V. lädt Sie herzlich zur Mitgliederversammlung am 16.01.2022 um 10.00 Uhr im katholischen Pfarrzentrum in Brücken ein.

Folgende Punkte stehen auf der Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Vorstands
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht der Dirigenten
4. Bericht des Kassierers

5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahlen
8. Sonstiges

Hinweis: Es gelten für alle Anwesende die zu diesem Zeitpunkt geltenden Corona – Regeln.
Sandra Bettinger/Harald Bernd, Vorstand

Rückblick - Umwelttag am 02.10.2021 in Brücken (Pfalz)



Wir möchten uns herzlich bei unseren vielen Helfern an unserem Umwelttag am 02.10.2021 bedanken. Im Einzelnen waren dies:

- die Ortsgemeinde-Arbeiter Peter und Christopher
- die Jugendfeuerwehr Brücken
- die Jägerschaft von Brücken
- Brücker freiwilligen Helfer mit Kindern
- Eltern und Kinder der KiTa
- und Ortsgemeinderatsmitglieder

In zwei Gruppen aufgeteilt starteten wir zum einen in Richtung Paulengrund - flankiert durch unser Feuerwehrauto und zum anderen vom Forsthaus in Richtung Ohmbachsee - in dieser Gruppe waren unsere Kleinsten eifrig beim Einsammeln mit dabei.

Leider wurde wieder einmal einiges an Müll zusammengetragen. Zum Schluss der Umweltaktion wurden die Kinder mit dem Feuerwehrauto zum Sammelpunkt gebracht, dass

natürlich eine Riesengaudi war und richtig Spaß machte. Anschließend konnten wir die Gastfreundlichkeit unseren Wirtsleuten der Familie Miedzinski, in und um unserer Wanderhütte an der Fritz-Claus-Quelle, die uns mit Getränken und warmen Würstchen versorgten, genießen.



Aktuell:

Die Gegenwart holt uns wieder ein, hier die Müllablagerung am 20.12.2021. Freiwillige sammeln und andere kennen keine Grenzen! Bereits zum zweiten Male im Jahr 2021 wurde am gewohnten Platz Müll, einfach neben dem Wirtschaftsweg in Richtung Umsetzer hin, abgeladen. Da fehlen einem nur die Worte!



Rückblick! Nachhaltig etwas Gutes tun! Global Volunteer Day (GVD) 2021!



Mitarbeiter von Deutsche Post DHL Group helfen beim Gestalten einer besseren Welt. So engagiert sich die Deutsche Post DHL Group unter anderem jedes Jahr mit dem konzern-eigenen Programm „Global Volunteer Day“ (GVD). Dabei unterstützen Kolleginnen und Kollegen die unterschiedlichsten lokalen Projekte, um den größtmöglichen Effekt zu erzielen. Leider konnten die Mitarbeiter der Vertriebsleitung Mainz mit Sitz in Landstuhl, aus den bekannten Gründen in diesem Jahr, ihren siebten „Gute-Hilfe-Tag“ in der Kath. Kindertagesstätte St. Laurentius Brücken, Steinstr.13a, 66904 Brücken (Pfalz) nicht

ausführen. Anstatt des Einsatzes, hat der Regionale Politikbeauftragter Herr Bernd Dietrich 500€ an den Förderverein gespendet. Die Spendenübergabe erfolgte am 19.10.2021 bei strahlendem Sonnenschein durch einen Teil des Teams mit Herrn Bernd Dietrich (im Bild 1. von links) an die KiTa-Leiterin, Frau Anja Conrad und an den 1. Vorsitzenden, des Fördervereins, Herrn Holger Huber mit seiner Tochter Finja. Lieber Bernd, vielen herzlichen Dank für die Spende!
Pius Klein, Ortsbürgermeister

Dittweiler

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Dittweiler hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Seewald II“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird. Der betroffene Planbereich ist der Kartendarstellung zu entnehmen. Der Ortsgemeinderat fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Auf dem Seewald II“. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Dittweiler, den 08.01.2022
gez. Cloß, Ortsbürgermeister

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter www.vgog.de/bekanntmachungen veröffentlicht.



Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 1 BauGB -Beteiligung der Öffentlichkeit-

Bebauungsplan „Auf dem Seewald II“, Dittweiler

Der Ortsgemeinderat Dittweiler hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 dem Entwurf zum Bebauungsplan „Auf dem Seewald II“ zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem Lageplan entnommen werden.

Der Planentwurf sowie die textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14, Waldmohr in der Zeit vom **17.01.2022 bis zum 17.02.2022** zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen. Weiterhin können die Unterlagen im Internet unter <https://www.vgog.de/auslegungen> eingesehen werden.

Aufgrund der Vorschriften hinsichtlich der Corona-Pandemie bitten wir Sie wir für die Einsichtnahme einen Termin telefonisch unter 06373/504-183, -184 oder -185 zu vereinbaren. Bitte beachten Sie auch die derzeit geltenden Besuchsbedingungen. Derzeit gilt die 3 G Regelung. Dies kann sich aber täglich aufgrund neuer Vorgaben ändern.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mündlich, per E-Mail (vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de) oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg) oder durch Fax (Fax: 06373/50422100) zum Planentwurf eingereicht werden. Nicht fristgerecht, d.h. nach dem **17.02.2022** abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden.

Dittweiler, den 08.01.2022
gez. Cloß, Ortsbürgermeister

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter www.vgog.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Bekanntmachung

Für das ausgeschiedene Ratsmitglied Sandra von Blohn rückt Herr Hans Günter Jung (WGB) in den Ortsgemeinderat nach. Herr Jung wurde in der Ortsgemeinderatssitzung am 16. Dezember 2021 als Ratsmitglied verpflichtet.

Dittweiler, 17. Dezember 2021
gez. Winfried Cloß, Ortsbürgermeister

Landfrauen Dittweiler

„Will das Glück nach seinem Sinn dir was Gutes schenken,
sage Dank und nimm es hin ohne viel Bedenken.

Jede Gabe sei begrüßt, doch vor allen Dingen
Das, worum du dich bemühest möge dir gelingen.“ – Wilhelm Busch

Das Jahr 2021 war für uns alle wieder ein außergewöhnliches und schwieriges Jahr. Wir möchten uns für die Treue zu unserem Verein bei allen Mitgliedern bedanken und hoffen, dass wir euch auch in diesem Jahr wieder zu unseren Veranstaltungen begrüßen dürfen. Unser geplantes Neujahrs-Frühstück am 08.01.2022 müssen wir leider auf Grund der derzeitigen Situation verschieben, werden es aber auf jeden Fall nachholen. Unsere Termine in 2022 geben wir zeitnah bekannt. Wir, das Vorstands-Team, wünschen euch und euren Familien ein gesundes und glückliches Jahr 2022!

Jagdgenossenschaft Dittweiler

Auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Dittweiler findet am Samstag, dem 08. Januar 2022 ab 08.00 Uhr eine weitere Drückjagd auf Schwarzwild mit zwei Hundemeuten statt. Alle Tierhalter (Koppel) und alle Freizeit-sportler werden gebeten, diesen Termin zu beachten.

gez. Winfried Cloß, Jagdvorsteher

uns schon im Voraus für Ihre Unterstützung. Wir wünschen Ihnen allen einen gesunden Start ins neue Jahr.

Ding-Dong, Ding-Dong

Am 06.12.2021 feierten „Die wilden Zwerge“, in gemütlicher Runde bei süßen Waffeln und Kaba Nikolaus. Nach dem gemeinsamen Frühstück, trafen wir uns im Flur und redeten über den Nikolaus, machten eine Mitmachgeschichte und öffneten unser nächstes Türchen am Adventskalender. Während dessen klingelte es an der Tür und als wir schauten wer das war, hatte uns der Nikolaus 2 Säcke und einen Brief vor die Tür gestellt. Wir lassen den Brief und öffneten den dann den Sack mit den Geschenken.

Danke lieber Nikolaus



Dunzweiler

Stellenausschreibung

Die Kommunale Kindertagesstätte „Die wilden Zwerge“ der Ortsgemeinde Dunzweiler sucht ab sofort eine/n



**Mitarbeiter/in
im Sozial- und Erziehungsdienst (m/w/d)**

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, vorerst befristet für mindestens 1 Jahr; es besteht die Aussicht auf Weiterbeschäftigung.

Wir suchen eine zuverlässige Persönlichkeit mit erfolgreicher Berufsausbildung - zum/zur Erzieher/in oder - Sozialassistent/in oder - Kinderpfleger/in. Außerdem legen wir Wert auf Empathie- und Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit sowie die Freude am Umgang mit Kindern.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich!

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 14.01.2022 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 – Personal
Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vgog.de (bevorzugt als PDF).

Für Fragen steht Ihnen die Leiterin der Kindertagesstätte, Frau Klink (Tel. 06373/9918) gerne zur Verfügung. Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerberdaten richtet sich nach der DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz. Bewerbungs-, Vorstellungs- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Dunzweiler, 07.12.2021
gez. Volker Korst, Ortsbürgermeister

Weihnachtsbaumaktion

Alle Jahre wieder

Auch in diesem Jahr werden wieder die ausgedienten Weihnachtsbäume eingesammelt. Wir werden am 08.01.2022 um 10.00 Uhr mit der Sammlung beginnen. Im Laufe des Tages werden wir wie gewohnt an jedem Haus vorbei kommen. Alle Teilnehmer werden vorher getestet, ohne Ausnahme! Trotzdem möchten wir bitten so wenig Kontakt aufzunehmen wie möglich! Die ausgedienten Bäume werden einer sachgerechten Entsorgung zugeführt. Ihre Spenden werden der Jugendarbeit zu Gute kommen. Wir bedanken

Glan-Münchweiler

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Glan-Münchweiler hat in seiner Sitzung am 20.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung Aufforstungsmaßnahmen

Das Investitionsvolumen soll sich auf ca. 11.000 Euro belaufen.

Beratung und Beschlussfassung zum Antrag der Ortsgemeinde Matzenbach auf Austritt aus dem Forstrevier Oberes Glantal

Die Ortsgemeinde stimmt dem Austrittsgesuch der Ortsgemeinde Matzenbach aus dem Forstrevier Glantal zu

Vorwegbeschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze für die gemeindlichen Abgaben für die Jahre 2022 und 2023

Die Gewerbesteuersteuersätze sollen weiterhin bestehen bleiben.

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sollen um jeweils 20% Punkte erhöht werden.

Die Hundesteuer soll wie folgt veranschlagt werden:

1. Hund	60,00 Euro,
2. Hund	120,00 Euro,
3. Hund	200,00 Euro.

Weiterhin soll neu die Hundesteuer für gefährliche Hunde eingeführt werden.

Die soll sich wie folgt darstellen:

1. Hund	300,00 Euro,
2. Hund	600,00 Euro,
3. Hund	900,00 Euro.

Hinsichtlich der Einführung der Hebesätze für gefährliche Hunde, soll die Verwaltung der Verbandsgemeinde Oberes Glantal ein Satzungsentwurf erstellen und der Gemeinde zum Beschluss vorlegen.

Der Feldwegebeitrag soll weiterhin in dieser Höhe erhalten werden.

Friedhofsangelegenheiten - Neufassung der Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

1.) Der Ortsgemeinderat Glan-Münchweiler beschließt die im Entwurf vorgelegte Neufassung der Friedhofssatzung.

2.) Der Ortsgemeinderat beschließt, bei zu bestattenden auswärtigen Personen, die keinerlei Ortsbezug haben, einen Aufschlag von 100% auf die Nutzungsgebühren einzuführen.

3.) Der Ortsgemeinderat Glan-Münchweiler beschließt die im Entwurf vorgelegte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung und beauftragt zudem die Verwaltung, eine genaue Gebührenkalkulation zu erstellen.

Beratung und Antrag auf Ausweisung der sogenannten „Dicken Eichen“ als Naturdenkmal

Die Ortsgemeinde beschließt, dem Antrag auf Ausweisung der sogenannten „Dicken Eichen“ als Naturdenkmal zuzustimmen.

nicht öffentlich Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt, auf die Ausübung eines Vorkaufsrechtes zu verzichten.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Glan-Münchweiler hat in seiner Sitzung vom 08.12.2021 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2019 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2019 der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler wird mit folgenden Werten festgestellt:

Ergebnisrechnung:

Erträge	3.101.724,65 €
Aufwendungen	-2.804.951,24 €
Jahresüberschuss	296.773,41 €

Finanzrechnung:

Einzahlungen	3.257.932,60 €
Auszahlungen	-3.147.787,89 €
Veränderung Finanzmittelbestand	110.144,71 €

Bilanz:

Aktiva	9.723.746,40 €
Passiva	9.723.746,40 €

Kapitalrücklage unter Berücksichtigung

aller Ergebnisse:	2.036.431,96 €
-------------------	----------------

2. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen Anlagen liegt in der Zeit vom 10.01.2022 bis 19.01.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.09, zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der derzeitigen Pandemielage wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 06373/504-158 gebeten.

Schönenberg-Kübelberg, den 09.12.2021
gez. Lothschütz, Bürgermeister

- Parkplatz vor Leichenhalle
- Nelkenweg Abgang Treppenweg (Anwesen Kutien)
- Ecke Pirminiusstraße/Beethovenstraße
- Ecke Pirminiusstraße/Von-der-Leyen-Straße (Spielplatz)
- Ecke Embachstraße/Ringstraße
- neuer Parkplatz gegenüber ev. Kirche
- Ecke Ringstraße/Homburger Straße
- Dorfgemeinschaftshaus
- Schotterparkplatz an der kath. Kirche
- Marktstraße gegenüber Brunnen
- Ecke Glanstraße/In den Neugärten
- OT Bettenhausen
- Ecke Bettenhausen/Am Hochwald (erste Einfahrt)
- Ecke Bettenhausen/Am Hochwald (zweite Einfahrt)
- Ecke Am Hochwald/Eichenweg
- Ecke Am Hochwald/Im Petersgarten

Glan-Münchweiler IMPFT!

3.te Sonder-Impfaktion gegen das Corona-Virus / COVID-19

Wann: Samstag 8. Januar 2022 9 – 14 Uhr

Wo: Dorfgemeinschaftshaus (DGH), Schulstr. 1, Glan-Münchweiler

Impfstoff: mRNA-COVID-19-Impfstoff (Comirnaty von BioNTech/Pfizer oder Spikevax von Moderna)

Wer wird geimpft:

1.te und 2.te Impfung für alle

- 12-16 Jährige können in Begleitung eines Erziehungsberechtigten eine Schutzimpfung erhalten.
- Jugendliche zwischen 16-18 Jahren können mit einer schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten das Impfangebot wahrnehmen.

Auffrischungen:

- Alle mit Janssen von Johnson & Johnson geimpften **vor mehr als 4 Wochen**
 - Alle über 18 Jahre mit BioNTech, Moderna oder AstraZeneca geimpften & Genesenen **vor mehr als 3 Monaten - Stichtag letzte Impfung VOR 8. Oktober 2021**
- Wichtig: Ausweis, Impfpass und Versichertenkarte nicht vergessen!**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Die Pandemie-Entwicklung ist unverändert besorgniserregend. Eine Verbesserung kann nach der Meinung der Experten nur erreicht werden, wenn sehr schnell bislang ungeimpfte sich impfen lassen und möglichst viele bereits Geimpfte und Genesene ihren Impfschutz mit einer Auffrischungsimpfung deutlich verbessern. Dieser Bedarf kann mit den vorhandenen Kapazitäten der hausärztlichen Praxen und auch mit dem Impfbus oder mit der Wiedereröffnung des Kuseler Impfzentrums noch nicht kurzfristig gedeckt werden. Erfreulicherweise hat sich die Praxis Dres. Neudert/ Neudert-Heil bereit erklärt, allen Impfwilligen in und um Glan-Münchweiler ein zusätzliches Angebot zur Impfung zu machen. Mit Unterstützung von freiwilligen Helfern des Ortsgemeinderates und der Ortsvereine wird die Sonderimpfaktion in Glan-Münchweiler fortgesetzt. Bitte nutzen Sie die Gelegenheit Ihre Gesundheit und die Ihrer Mitbürger durch eine Erst- oder Auffrischungsimpfung noch besser zu schützen. Dres. Neudert / Neudert-Heil und der Gemeinderat Glan-Münchweiler

Neues aus der Sprachkita „Pffifikus“ Glan-Münchweiler

Wir besuchen das Seniorenheim Marienhof in Glan-Münchweiler

Im Dezember besuchten wir das Seniorenheim Marienhof. Wir hatten selbst gewerkelte Vogelhäuschen mit im Gepäck, die wir an unserer neuen Werkbank zusammengebaut hatten. Jedes Vogelhäuschen wurde ein Unikat, mit individueller Gestaltung an Farbe und Design. Im Außengelände des Marienhofes erwartete uns Frau Schröck. Sie freute sich sehr über unseren Besuch und nahm die Vogelhäuschen, stellvertretend für alle Bewohner gerne an. Leider konnten wir auf Grund bestehender Hygienemaßnahmen die Bewohner nicht persönlich besuchen. Auch dies wird im Laufe der Zeit auch wieder möglich sein. Die Vogelhäuschen werden im Außengelände platziert, damit alle Bewohner die angelockten Vogelarten beobachten und bestaunen können. Auch für uns gab es eine süße Überraschung, die wir gerne mit allen Kindern der Kita teilen. Wir freuen uns schon auf den nächsten Besuch. Die Kinder der Kita „Pffifikus“



Einsammeln der Weihnachtsbäume in der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler

Mitglieder des Feuerwehrvereins Glan-Münchweiler e.V. werden am Samstag den **08.01.2022** die Weihnachtsbäume innerhalb der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler einsammeln. **Bitte beachten Sie die geänderte Vorgehensweise:** Bringen Sie bis **spätestens 14:00 Uhr** Ihren **abgeschmückten** Weihnachtsbaum zu einem der folgenden **Sammelpunkte:**

- Wendehammer Glantalschule

Gries

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Gries hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Vorstellung des geplanten Netzausbaues durch die Deutsche Glasfaser sowie Abschluss eines Kooperationsvertrages zum Ausbau der Glasfaserinfrastruktur

Dem Kooperationsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Gries und der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH, Borken wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Die Anlage 1 muss im Kooperationsvertrag noch getauscht werden, da die Bahnhofstr. 31-41 in der neuen Anlage zusätzlich aufgenommen wurde.

Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal und Austritt der OG Matzenbach - Revierabgrenzungsverfahren

Die Ortsgemeinde stimmt dem Austrittsgesuch der Ortsgemeinde Matzenbach aus dem Forstrevier Glantal zu.

Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2022 und die Brennholzpreise 2022

a.) Der Ortsgemeinderat Gries stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2022 in der vorliegenden Form zu.

b.) Der Ortsgemeinderat Gries stimmt den Brennholzpreisen für 2022 zu.

Vergabe von Aufträgen

a) Ausschreibungen Sanierung Leichenhalle

b) Herstellung Spielplatz Hutschwald

c) Zaun Bürger- und Vereinshaus

a)

a1) Das Architekturbüro Ridzewski wird mit der Leistungsphase 5-9 beauftragt. Grund-

lage bildet das Honorarangebot i.H.v. 8083,53 Euro /Brutto. Die unter Punkt 6 genannte „Herstellung von Parkplätzen“ soll aus dem Auftrag herausgenommen werden. Der Ortsgemeinderat sieht derzeit keine Notwendigkeit die Parkplätze an der Leichenhalle auszubauen.

a2) Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, nach Prüfung der eingehenden Angebote, die Arbeiten für die Sanierung der Leichenhalle an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Hiervon ausgenommen ist Punkt 6 „Herstellung von Parkplätzen“.

b) Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt nach Prüfung der eingehenden Angebote die Arbeiten für die Herstellung des Spielplatzes Hutschwald an den wirtschaftlichen Bieter zu vergeben.

c) Die Ortsgemeinde Gries erteilt der Firma Zaunbau Hettesheimer aus Kaiserslautern den Auftrag zu Erstellung der Zaunanlage DGH den Auftrag in Höhe von 7041,23€ / Brutto. Die Verwaltung soll abklären, ob eine Lieferung erst nach den Baumaßnahmen (alte Mauer entfernen) möglich ist.

Verbesserung der Luftqualität in der Prot. Kindertagesstätte Gries

Einbau von RLT-Anlagen

Die Ortsgemeinde Gries übernimmt die restlich Kosten nach Abzug der Fördermittel, voraussichtlich in Höhe von 32.300,00 Euro.

Neubesetzung der Ausschüsse;

Nachwahl eines

a) **Mitgliedes für den Bau- und Liegenschaftsausschuss**

b) **Mitgliedes für den Haupt- und Finanzausschuss**

c) **stellvertretenden Mitgliedes für den Rechnungsprüfungsausschuss**

d) **stellvertretenden Mitgliedes für den Kindergartenausschuss**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Abstimmung per Akklamation durchzuführen

a) Als Mitglied für den Bau- und Liegenschaftsausschuss wird Frau Karin Schachtzabel gewählt.

b) Als Mitglied für den Haupt- und Finanzausschuss wird Frau Karin Schachtzabel gewählt.

c) Als stellvertretendes Mitglied für den Rechnungsprüfungsausschuss wird Frau Karin Schachtzabel gewählt.

d) Als stellvertretendes Mitglied für den Kindergartenausschuss wird Frau Karin Schachtzabel gewählt.

Benutzungsordnung Vereinshaus Gries

Der Ortsgemeinderat beschließt die Benutzungs- und Gebührenordnung mit den genannten Änderungsvorschlägen des Herrn Klein. Die Verwaltung soll die Benutzungs- und Gebührenordnung dahingehend anpassen.

A.) **Benutzungsordnung** soll wie folgt geändert werden:

- 1.) § 4 Vermietung: Absatz 3 soll gestrichen werden.
- 2.) § 5 Pflichten der Benutzer: Absatz 10 soll gestrichen werden.
- 3.) 12 – Salvatorische Klausel: Müsste in §7 geändert werden.
- 4.) § 7 In Kraft treten: Müsste demnach dann in § 8 geändert werden.

B.) **Die Gebührenordnung** soll wie folgt geändert werden:

- 1.) Nutzung der Außenanlage einschließlich Toilettenbenutzung und Reinigung zzgl. Strom nach Verbrauch – Der Zusatz „zzgl. Strom nach Verbrauch“ soll gestrichen werden und der Betrag soll von 50,00€ je Tag auf 60,00€ je Tag angehoben werden.
- 2.) Bei Veranstaltungen mit Unterbrechungen (Nachfeier am anderen Tag / Restessen) soll noch der Zusatz „ab 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr“ aufgenommen werden: „Bei Veranstaltungen mit Unterbrechungen (Nachfeier am anderen Tag / Restessen/ab 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr).“

C.) Im Antrag auf Nutzung des Vereinshauses Gries müssen ebenfalls die Änderung unter B.) 1 und 2 eingepflegt werden.

§ 16 Urnengrabstätten	9
§ 16a Wiesenurnengrabstätten	10
§ 17 Ehrengrabstätten	11

5. Grabmale	11
§ 18 Gestaltung der Grabmale	11
§ 19 Zustimmungserfordernis zur Errichtung u. Änderung von Grabmalen	12
§ 20 Standsicherheit der Grabmale	12
§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale	12
§ 22 Entfernung von Grabmalen	13

6. Herrichten und Pflegen von Grabstätten	13
§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	13
§ 24 Gestaltungsvorschriften für Grabfelder	13
§ 25 Vernachlässigte Grabstätten	14

7. Leichenhalle	14
§ 26 Benutzen der Leichenhalle	14

8. Schlussvorschriften	14
§ 27 Alte Rechte	14
§ 28 Haftung	14
§ 29 Ordnungswidrigkeiten	15
§ 30 Gebühren	15
§ 31 Übergangsregelung für geschlossene Friedhöfe	15
§ 32 Inkrafttreten	15

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Henschtal gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde Henschtal.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs.2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfall es auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten gem. §12 Abs. 1 Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte bzw. einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle so wie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtung, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) Zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Henschtal

**Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Henschtal
vom 10. Dezember 2021**

Zur Regelung des Friedhofswesens hat der Ortsgemeinderat Henschtal aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gemo) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 S.1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 09.11.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Schließung und Aufhebung	3
2. Ordnungsvorschriften	4
§ 4 Öffnungszeiten	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Ausführung gewerblicher Arbeiten	5
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften	5
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit	5
§ 8 Särge	6
§ 9 Grabherstellung	6
§ 10 Ruhezeit	6
§ 11 Umbettungen	6
4. Grabstätten	7
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten	7
§ 13 Reihengrabstätten	7
§ 14 Wahlgrabstätten	8
§ 15 Gemischte Grabstätten	9

- i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
 - k) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten ¹⁾

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten.

1) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 18.03.2016 (BGBl. I S.509) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal, bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundament oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.
- (2) Bei der Verleihung der Ruhezeit für Gemischte Grabstätten findet § 15 (2) entsprechend Anwendung.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Eine Erstattung der Nutzungsgebühr erfolgt nicht bei freiwillig aufgegebenen Grabstätten.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten (Einzelgräber)
 - b) Gemischte Grabstätten (Leichen und Aschen)
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnengrabstätten
 - e) Wiesenurnengrabstätten
 - f) Wiesen-Reihengrabstätten (Sarg)
 - g) Ehrengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen gelten in den Fällen des § 7 Abs. 5.
- (3) Ferner können auf Antrag in Reihengrabstätten – auch ohne Erdbestattung – eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden. Ab der Zweitbelegung gilt § 15 Abs. 2. **Um eine Zweitbelegung in einer Reihengrabstätte zu erleichtern, kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde, das Nutzungsrecht einmalig für maximal 15 Jahre verlängert werden, um die gesetzliche Mindestruhedauer erfüllen zu können.** Die Nutzungsdauer kann nur bei Eintreten eines weiteren Sterbefalles verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag und Zahlung der entsprechenden Gebühr, welche in der Friedhofsgebührensatzung geregelt ist. Die Ortsgemeinde kann wegen möglicher Neuplanung oder Neubelebung der Grabreihen, die Genehmigung versagen. Für die dritte mögliche Belegung in einer Reihengrabstätte wird keine Verlängerung gewährt.
- (4) Es wird ein zusätzliches Grabfeld für Wiesen-Reihengrabstätten ausgewiesen. Die Beisetzungen erfolgen in der Regel der Reihe nach. Es kann auf besonderen Wunsch und Antrag eine Grabstätte für **15 Jahre** reserviert werden. Die Reservierung erfolgt auf Antrag und Zahlung der entsprechenden Gebühr, welche in der Friedhofsgebührensatzung geregelt ist. Ferner erlischt der Reservierungsanspruch, wenn dieser ausdrücklich erklärt wurde oder die Beisetzung in einer anderen Grabstätte erfolgt ist. Eine Rückzahlung der Reservierungsgebühr ist ausgeschlossen. Bei Wiesen-Reihengrabstätten sind keine stehenden oder liegenden Grabmale erlaubt. Eine Gedenkplakette mit den **Maßen 20 cm x 30 cm** aus **Metall** soll zum Kopfe an der Mauer angebracht werden. Die Gedenkplakette soll innerhalb eines halben Jahres nach der Bestattung durch den Antragsteller auf eigene Kosten beschafft werden. Die Montage erfolgt durch den Antragsteller nach Rücksprache mit der Ortsgemeinde (festgelegte Platzierung an der Mauer). Wenn Senkungen in der Grabstätte entstehen, müssen diese vom Nutzungsberechtigten mit Mutterboden wieder aufgefüllt und mit Rasen eingesät werde. Auf dem Wiesengrabfeld selbst sind Bepflanzungen nicht zulässig. In den Monaten November bis Februar darf Blumen- und Grabschmuck aufgelegt werden, zum Zwecke der Pflege darf die Ortsgemeinde den Grabschmuck bei Bedarf abräumen und entsorgen. Von März bis Oktober ist das Ablegen von Grab- und Blumenschmuck grundsätzlich nicht erlaubt.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Des Weiteren können Wahlgrabstätten nur erworben werden, wenn der nutzungsberechtigte Überlebende das 50. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit

bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte teilbelegte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag mit Zustimmung des Ortsgemeinderates nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr. Nach erfolgter Wiederverleihung des Nutzungsrechts, ist eine weitere Bestattung (auch 2. Belegung) nur möglich, wenn noch eine Restnutzungszeit von mindestens 15 Jahren (gesetzliche Mindestruhefrist) an der Grabstätte vorhanden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
- auf den überlebenden Ehegatten/ eingetr. Lebenspartner
 - auf die Kinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die Geschwister,
 - auf sonstige Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art und Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15 Gemischte Grabstätten

- (1) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b), in denen auf Antrag zusätzlich die Beisetzung einer Asche von Ehegatten/ eingetr. Lebenspartner, Familienangehörigen und deren Kindern gestattet werden kann. Die Höchstzahl der Aschen beträgt dabei bei Reihen-Gräbern zwei.
- (2) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt und eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Nutzungsberechtigten geschlossen wird.

§ 16 Urnenreihengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- in Urnenreihengrabstätten bis zu zwei
 - in Wiesenurnengrabstätten bis zu zwei
 - in Reihengrabstätten bis zu drei
 - in Wiesen-Reihengrabstätten bis zu zwei
 - in Wahlgrabstätten bis zu sechs Aschen
- (2) Aschen dürfen in Urnenreihengrabstätten beigesetzt werden. Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten; die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Bestattungen der Aschen von Ehegatten/ eingetr. Lebenspartner/ Lebensgefährten und deren Kindern in Urnenreihengrabstätten (Mehrfachbelegung) sind zulässig. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) **Um eine Zweitbelegung in einer Urnenreihengrabstätte zu erleichtern, kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde, das Nutzungsrecht einmalig für maximal 15 Jahre verlängert werden, um die gesetzliche Mindestruhefrist erfüllen zu können.** Die Nutzungsdauer kann nur bei Eintreten eines weiteren Sterbefalles verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag und Zahlung der entsprechenden Gebühr, welche in der Friedhofsgebührensatzung geregelt ist. Die Ortsgemeinde kann wegen möglicher Neuplanung oder Neubelegung der Grabreihen, die Genehmigung versagen.
- (6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16a Wiesenurnengrabstätten

- (1) Wiesenurnengrabstätten sind Aschestätten, die in der Regel der Reihe nach belegt werden. Beisetzungen dürfen nur in Urnen aus nachweislich biologisch abbaubaren Materialien erfolgen. Abweichend von den Regelungen der Satzung gelten für Wiesenurnengrabstätten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Es wird ein zusätzliches Grabfeld für Wiesenurnengrabstätten ausgewiesen. Die Beisetzungen erfolgen in der Regel der Reihe nach. Es kann auf besonderen Wunsch eine Grabstätte für die Dauer **von 15 Jahren** reserviert werden. Die Reservierung erfolgt auf Antrag und Zahlung der entsprechenden Gebühr, welche in der Friedhofsgebührensatzung geregelt ist. Ferner erlischt der Reservierungsanspruch, wenn dieser ausdrücklich erklärt wurde oder die Beisetzung in einer anderen Grabstätte erfolgt ist. Eine Rückzahlung der Reservierungsgebühr ist im Falle der freiwilligen Aufgabe ausgeschlossen.
- (3) Urnengrabstätten auf dem Wiesenurnengrabfeld dürfen keine Grabsteine und Einfassun-

gen haben. Die Grabstellen sollen durch eine Steinplatte in der Größe 40cm x 40cm x 5cm max. gekennzeichnet werden. Auf der Grabplatte kann der Name (Vor-, Familie und ggfls. Geburtsname) sowie das Geburts- und Sterbedatum angegeben werden. Um Schäden an der Beschriftung sowie an Mähgeräten der Friedhofsverwaltung zu vermeiden, muss die Beschriftung in der Platte eingelassen sein. Die Grabplatte wird von dem Grabnutzungsberechtigten auf seine Kosten beschafft. Die Bodenplatte wird vom Nutzungsberechtigten bei einem fachlich qualifizierten Gewerbetreibenden seiner Wahl in Auftrag gegeben. Die Beschriftung der Platte muss eingeschliften/ eingraviert werden. Die Bodenplatte ist ausreichend zu fundamentieren und dem Geländeverlauf anzupassen. Die Kosten für die Herstellung und Verlegung trägt der Nutzungsberechtigte/ Auftraggeber.

- (4) Eine zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt. Durch die Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht nicht. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend. **Um eine Zweitbelegung in einer Wiesenurnengrabstätte zu erleichtern, kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde, das Nutzungsrecht einmalig für maximal 15 Jahre verlängert werden, um die gesetzliche Mindestruhefrist erfüllen zu können.** Die Nutzungsdauer kann nur bei Eintreten eines weiteren Sterbefalles verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag und Zahlung der entsprechenden Gebühr, welche in der Friedhofsgebührensatzung geregelt ist. Die Ortsgemeinde kann wegen möglicher Neuplanung oder Neubelegung der Grabreihen, die Genehmigung versagen.
- (5) Wenn Senkungen in der Grabstätte entstehen, müssen diese vom Nutzungsberechtigten mit Mutterboden wieder aufgefüllt und mit Rasen eingesät werden. Bei Senkung der Grabplatte ist der Nutzungsberechtigte ebenfalls verpflichtet, diese wieder heben zu lassen. Auf den Wiesenurnengrabstätten sind Bepflanzungen nicht zulässig. Außerhalb der Monate November bis Februar ist Grabschmuck nicht erlaubt. Bei einem Verstoß hiergegen kann die Gemeinde den Grabschmuck auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

5. Grabmale

§ 18 Gestaltung der Grabmale

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

Auf Empfehlung der Ortsgemeinde Henschtal sollten bei der Gestaltung von Grabstätten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Die Grabstätten sind bzw. werden durch rote Erde oder Trittplatten voneinander getrennt.
- Jede Grabstätte sollte so gestaltet und an die Umgebung angepasst werden, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- Auf den Grabstätten sollten folgende Grabmale nicht aufgestellt werden
 - Grabmale aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - mit Farbanstrich auf Stein,
 - mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - mit Lichtbildern, die der Würde des Ortes nicht entsprechen
- Die Grabstätten sind ebenerdig anzulegen und mit natürlichem Pflanzen- oder Blumenwuchs herzurichten. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- Stehende Grabmale sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.
- Die Absätze 1 bis 5 finden auf den Wiesenfeldern keine Anwendung. Es dürfen keine Anpflanzungen durch Nutzungsberechtigte vorgenommen werden.

§ 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 20 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 21 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar einmal jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist derjenige, der den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat.
- Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage

oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 22 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen-, Gemischten und Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 23 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG) verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine geeignete Person beauftragen.
- (4) Die Gräber müssen innerhalb eines Jahres nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 24 Gestaltungsvorschriften für Grabfelder

- (1) Auf dem Friedhof der Gemeinde Henschtal sind Grabdeckplatten erlaubt.
- (2) Alle Gräber sind mit einer Einfassung einzufrieden.
Die Außenmaße der Einfassungen werden wie folgt festgelegt:
- Reihengräber und Gemischte Gräber: Länge 2,00 m, Breite 0,80 m
- Reihengräber für verstorbene bis zum 5. Lebensjahr: Länge 1,60 m, Breite 0,60 m,
- Wahlgrabstätten: Länge 2,00 m, Breite 2,00 m
- Urnengrabstätten: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m
- (3) Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf den Wiesenfeldern keine Anwendung. Es dürfen keine stehenden Grabmale gestellt werden und Anpflanzungen durch Nutzungsberechtigte vorgenommen werden.

§ 25 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 26 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Eine Leichenhalle steht nicht zur Verfügung. Die Leichenhallen der umliegenden Ortsgemeinden können jedoch entsprechend genutzt werden.

8. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
 - gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmal oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22)
 - Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
 - Grabstätten vernachlässigt (§ 25).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Übergangsregelung für geschlossene Friedhöfe

Für die durch Beschluss des Ortsgemeinderates vom 26.07.2010 geschlossenen Friedhöfe im Ortsteil Sangerhof und Ortsteil Haschbach werden folgende Übergangsregelungen getroffen:

- Auf den Friedhöfen im OT Sangerhof und im OT Haschbach werden mit sofortiger Wirkung keine weiteren Bestattungen in neuen Grabstätten zugelassen.
- Den Nutzungsberechtigten der bereits vorhandenen Wahlgrabstätten wird die **Zweitbelegung** noch gestattet. In belegten Reihengrabstätten **findet § 13 Abs. 3 Satz 3 und § 16 Abs. 5 Satz 1 keine Anwendung.**

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 15.09.2010 in der Fassung vom 06.05.2019 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Henschtal, den 10. Dezember 2021

gez. - Roger Decklar -
Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 10. Dezember 2021

gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Henschtal vom 10. Dezember 2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.11.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Grabnutzungsgebühren	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	4
III. Ausheben und Schließen der Gräber	4
IV. Benutzung der Leichenhalle	4
V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen	4
VI. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofsatzung	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Nutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelte - kalkuliert.

Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

- Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich

- sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.12.2015 in der Fassung vom 25.04.2019 und 07.08.2019 und alle übrigen Änderungssatzungen sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66909 Henschtal, den 10. Dezember 2021
gez. - Roger Decklar -
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten) 350,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten) 760,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 760,00 €
3. Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 760,00 €
4. Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 760,00 €
5. Überlassung einer Familiengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 760,00 €
6. Überlassung einer Wiesen-Reihengrabstätte (Sarg) an Berechtigte nach Nr. 1 760,00 €
7. Reservierungsgebühr für eine Wiesenurnengrabstätte für 15 Jahre 456,00 €
8. Reservierungsgebühr für eine Wiesen-Reihengrabstätte für 15 Jahre 456,00 €
9. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen in bestehende Einzel-, Familien-, bzw. Urnengräber je Jahr der Nutzung (1/25 von 1, 2, 3, 4, 5 und 6)

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) je Jahr der Verlängerung 30,40 €
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressorstunden, berechnet.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Einsegnungshalle werden keine Gebühren erhoben. Die Einsegnungshalle wird auf Beschluss des Gemeinderats den Nutzungsberechtigten kostenfrei zur Verfügung gestellt.

V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten, Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 16 der Friedhofssatzung je

- a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmalern 50,00 €
- b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmalern oder Abdeckplatten 25,00 €

VI. Pflegegebühren im Wiesenfeld

- a) Pflegegebühr (Mähen) für Wiesenurnengrabstätten 125,00 €
- b) Pflegegebühr (Mähen) für Wiesen-Reihengrabstätten 250,00 €

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 10. Dezember 2021
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister

Herschweiler-Pettersheim

Zaunerneuerung am Spielplatz Vereine fördern Gemeinwohl

Nach Beschluss des Gemeinderates Herschweiler-Pettersheim, wurde ein neuer Zaun für den Spielplatz an der Seiterstraße beschafft. Im Vorfeld hatte sich bereits der Club 69 bereiterklärt den alten Ranger-Zaun ehrenamtlich abzubauen und den neuen Stabmatten-Zaun zur Sicherheit der spielenden Kinder um den Spielplatz herum, aufzubauen. Aufgrund der Corona-Pandemie und der Begrenzung der privaten Zusammenkünfte,

konnte der Aufbau erst im Herbst 2021 verwirklicht werden. Am 29.09 wurde neben der Baumpflege mit der Umsetzung und dem Abriss des alten Zauns begonnen. Die massive Bauweise auch im Bereich der Pfostenverankerung gestaltete sich als sehr zeitaufwendig und schweißtreibend. In insgesamt 10 Arbeitseinsätzen wurden rund 170 ehrenamtliche Arbeitsstunden, unter der Leitung unseres früheren Gemeindegewerkschafters Schmitt Hans-Peter und dem 1. Beigeordneten Kurz Herbert, geleistet. Regelmäßig engagierten sich 8 Männer und Großväter, halfen tatkräftig mit und setzten rund 75 Meter Zaun. Neben den „Bauleitern“ Schmitt und Kurz, trugen in der Umsetzung entscheidend zur Verwirklichung auch Herr Schmidt Kurt, Wächter Manfred, Müller Horst, Kochanek Hans, Schug Norbert und Zimmer Volker bei. Ein ganz herzliches Dankeschön an alle Helfer die dieses ehrenamtliche Projekt ermöglicht und umgesetzt haben. Bedanken möchten wir uns auch bei Pfaff Heidi, Mayer Ursel, Schmitt Anette und Kurz Ulla für die Verpflegung der Helfer. Denn bekanntlich ist Speis und Trank unabdingbar und hält Leib und Seele zusammen. Einen Dankschön geht auch an die Familie Theiß Karl, die uns die Infrastruktur und den Strom zur Verfügung gestellt hat. Mit dem Club 69 hat sich erneut ein Verein für unsere Gemeinde Herschweiler-Pettersheim und unser aller Gemeinwohl engagiert. Vielleicht erklärt sich im nächsten Frühjahr ein Verein oder eine Gruppe bereit, die Spielgeräte auf dem Spielplatz zu streichen. Nun können jedenfalls alle Kinder mit ihren Eltern und Großeltern, den Spielplatz wieder sicher und mit einem guten Gefühl nutzen. Einen Herzlichen Dank dafür an den Club 69 und alle beteiligten Helfer. Wir wünschen allen Kindern wieder viel Vergnügen beim Spielen auf unserem Gemeindegelände.



Herschweiler-Pettersheim, Spielplatz in der Seiterstraße.

Offizielle Verabschiedung aus der Kita



„Ruhestand bedeutet kein Stehenbleiben, sondern ein ruhigeres Weitergehen“, mit diesem Zitat von Dietrich Bonhoeffer, verabschiedete am 30.11.2021 die Bürgermeisterin Margot Schillo ganz herzlich und offiziell, in der Gemeinderatsitzung von Herschweiler-Pettersheim, die beiden langverdienenden Mitarbeiterinnen Beate Burger und Rosemarie Weingart in Ihren wohlverdienten Ruhestand. Frau Weingart trat als Reinigungskraft am 1. Januar 1989 in den Dienst unserer Gemeinde. Umgerechnet hat sie rund 87.000 Arbeitstage und besonders beachtliche über 348.000 Stunden für unsere Gemeinde zuverlässig, immer verantwortungsvoll und sehr sorgfältig gearbeitet. Frau Burger als leitende Erzieherin hat am 1.2.2011 die Führung der Kita übernommen. Sie hat unseren Kindergarten mit Bedacht umgestaltet, pädagogisch umsichtig weiterentwickelt und mit Blick auf die Kinder und die Mitarbeiter auch durch ihre Persönlichkeit geprägt.

„Je schöner und voller die Erinnerung, desto schwerer ist die Trennung. Aber die Dankbarkeit verwandelt die Erinnerung in eine stille Freude.“

Dieser offizielle Abschied bot auch die gute Gelegenheit für die Bürgermeisterin Schillo herzlichst Danke zu sagen für den Einsatz über viele Jahre in der Gemeinde Herschwei-

ler-Petersheim, für die Kinder und unseren Kindergarten Regenbogen. Ein Dankeschön mit Respekt und Hochachtung für die immer zuverlässige und vorbildlich geleistete Arbeit und die sehr gute kollegiale Zusammenarbeit mit dem gesamten Team. Jeder einzelne Mitarbeiter ist im Team eines Kindergartens gleichermaßen wichtig und unverzichtbar, damit dieser gemeinsam erfolgreich zum Wohle der Kinder geführt werden kann. Wir haben beide Mitarbeiterinnen in hohem Maße mit Ihrer pflichtbewussten, respektvollen und freundlichen Persönlichkeit sehr schätzen gelernt. Wir wünschen Frau Burger und Frau Weingart für den neuen Lebensabschnitt herzlichst alles Gute, Glück und Gesundheit, Mut zu neuen Ideen und viele entspannte Momente und Gelegenheiten, das Leben aus einem neuen Blickwinkel zu betrachten und die Zeit mit ihren Familien genießen zu können.

KNUT 2022



**Wir sammeln Ihren Weihnachtsbaum ein
am Samstag, den 08.01.2022, ab 9:00 Uhr.**

**Auf Grund der Corona-Pandemie findet in
diesem Jahr kein alljährliches Knutfest statt!**

Alles Gute im neuen Jahr wünschen Ihnen die Freiwillige Feuerwehr und der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Herschweiler-Petersheim.

Hüffler

Einsammeln der Weihnachtsbäume am 08.01.2022

Am 08.01.2022 sammelt die freiwillige Feuerwehr Hüffler ab 10:00 Uhr die Weihnachtsbäume ein. Bitte legen Sie die abgeschmückten Bäume gut sichtbar an der Straße bereit.

Ihre Feuerwehr Hüffler

Bekanntmachung

Für das ausgeschiedene Ratsmitglied Dominik Baron rückt Herr Bernd Rothfuchs in den Ortsgemeinderat nach. Herr Rothfuchs wurde in der Ortsgemeinderatssitzung Hüffler am 20.12.2021 verpflichtet.

Hüffler, 21.12.2021
gez. Helge Schwab, Ortsbürgermeister

Krottelbach

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Krottelbach hat in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Vorstellung des geplanten Netzausbaues durch die Deutsche Glasfaser sowie Abschluss eines Kooperationsvertrages zum Ausbau der Glasfaserinfrastruktur

Dem Kooperationsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Krottelbach und der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH, Borken wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

a) Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der Einwohner gemäß § 97 I GemO

b) Beratung und Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan

Der Gemeinderat stimmt der 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 in der vorliegenden Fassung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen.

Änderung der Eigentumsverhältnisse im Rahmenvertrag zur Straßenbeleuchtung für gemeindeeigene Anlagen

Der Ortsgemeinderat Krottelbach beschließt einen neuen Rahmenvertrag mit den Pflanzwerken Netz AG abzuschließen.

Dorferneuerung;

Vergabe der Erschließungsplanung (Verkehrsanlage und Gewässerrenaturierung) für den Bereich Ortsmitte

Der Ortsgemeinderat beschließt den Auftrag für die Erschließungsplanung (Verkehrsanlage und Gewässerrenaturierung) an das Büro Decker Ingenieure GmbH, Kusel auf der Grundlage der Honorarofferte vom 8.11.2021 zu vergeben.

Langenbach

Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Langenbach sucht eine

Aushilfskraft (m/w/d)

zur Unterstützung des Gemeindearbeiters bei Grünpflege- und Mäharbeiten oder Reinigungsarbeiten im Ort. Eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B ist erforderlich. Die Arbeitseinsätze erfolgen nach Bedarf und in Form einer geringfügigen Beschäftigung (höchstens ca. 30 Stunden pro Monat). Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 1 TVÖD (z. Zt. 11,68€ brutto/Std.). Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse oder für Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den Ortsbürgermeister, Herrn Wolfgang Schneider, Tel. Nr. 06384-9939775.

Familienwandertag der Ortsgemeinde Langenbach

am Samstag den 08. Jan. 2022

ABGESAGT

Euer Bürgermeister, Wolfgang Schneider

Weihnachtsbaumsammlung am Samstag den 15.01.2022

Weihnachtsbäume werden von der Straußjugend eingesammelt und entsorgt.

Bitte beachten, dass nur die Weihnachtsbäume mitgenommen werden, die vor der Haustür abgelegt sind.

Bürgermeister

Wolfgang Schneider

IMPRESSUM

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Christoph Lothschütz (V.i.S.d.P.), Rathausstraße 8, Tel. 06373 504-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG

Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen

Zustellung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@suewe.de oder Tel. 0621 572498-40 oder -41.

Das Amtsblatt Oberes Glantal erscheint wöchentlich freitags/ samstags außer an Feiertagen. Das Amtsblatt Oberes Glantal wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Oberes Glantal verteilt. Auflage 16.030 Exemplare. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt in der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal sowie bei der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG in Ludwigshafen bezogen werden.

Veröffentlichung gemäß § 9 Absatz 4 des Landesmediengesetzes Rheinland Pfalz vom 01. April 2005: Alleiniger wirtschaftlich beteiligter Gesellschafter (Kommanditist) i.S.d. § 9 Absatz 4 Landesmediengesetzes der SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG ist die Medien Union GmbH Ludwigshafen, 67059 Ludwigshafen, Amtsstraße 5 - 11.

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 3 Abs. 1 BauGB
-Beteiligung der Öffentlichkeit-

Bebauungsplan „Auf der Platte“ der Ortsgemeinde Langenbach

Der Ortsgemeinderat Langenbach hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Auf der Platte“ gefasst. Nunmehr erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem Lageplan entnommen werden. Der Geltungsbereich grenzt im Norden an die Bergstraße an.

Der Planentwurf sowie die textlichen Festsetzungen, die Begründung, allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG-RP sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Voruntersuchung liegen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14, Waldmohr in der Zeit vom **17.01.2022 – 17.02.2022** zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen.

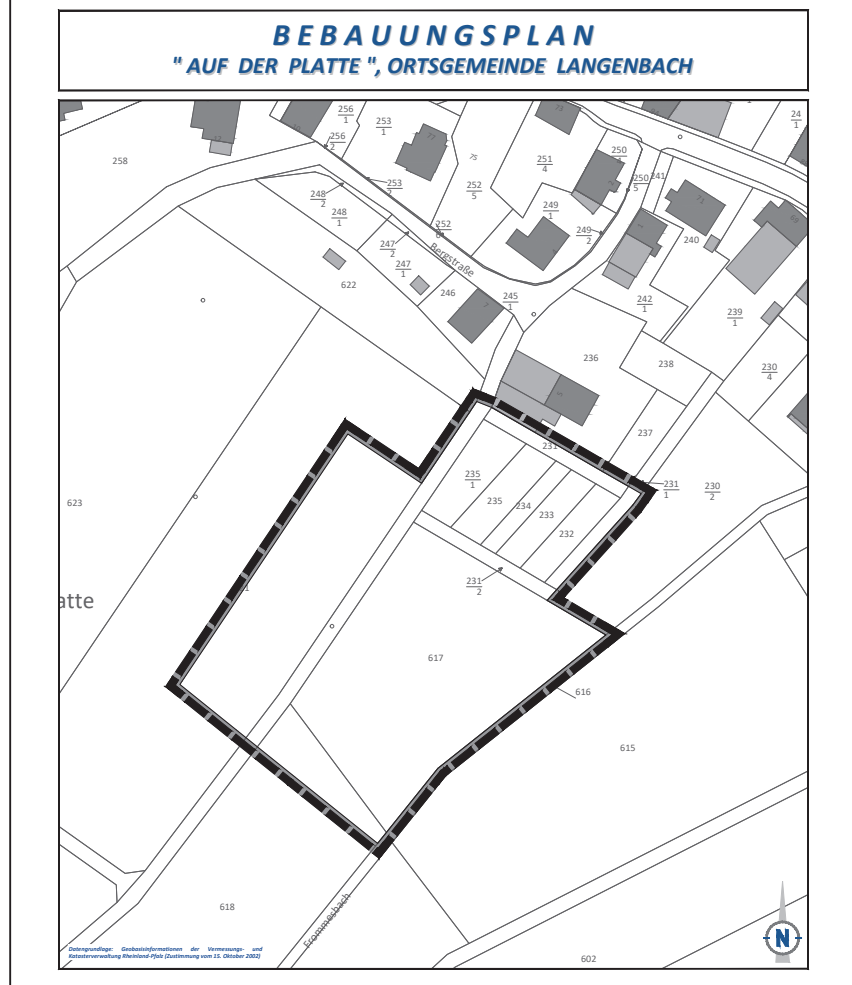
Aufgrund der Vorschriften hinsichtlich der Corona-Pandemie bitten wir Sie wir für die Einsichtnahme einen Termin telefonisch unter 06373/504-183, -184 oder -185 zu vereinbaren. Bitte beachten Sie auch die derzeit geltenden Besuchsbedingungen. Derzeit gilt die 3 G Regelung. Dies kann sich aber täglich aufgrund neuer Vorgaben ändern.

Weiterhin können die Unterlagen im Internet unter <https://www.vgog.de/auslegungen> eingesehen werden.

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mündlich, per E-Mail (vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de) oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg) zum Bebauungsplan eingereicht werden. Nicht fristgerecht, d.h. nach dem **17.02.2022** abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über eingegangenen Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden.

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter www.vgog.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Langenbach, den 08.01.2022
gez. Schneider, Ortsbürgermeister



Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Langenbach hat in seiner Sitzung am 30.11.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Bebauungsplan „Auf der Platte“

- Zustimmung zur Vorplanung
- Beschluss über das Verfahren
- Beauftragung Bodengutachten

Zu a) Der Ortsgemeinderat stimmt der vorgestellten Planung zu.

Zu b) Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Zu c) Der Ortsgemeinderat beauftragt die Firma ICP Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH mit der Durchführung des Bodengutachtens zu einem Honorarpreis in Höhe von 12.899,60 EUR brutto.

Die Ortsgemeinde spricht die Grundstückseigentümer an, hinsichtlich des Einverständnisses für die Probeentnahmen.

1. Änderung zum Bebauungsplan „Auf den Überwiesen“

- Aufstellungsbeschluss
- Auftragsvergabe

Zu a) Der Ortsgemeinderat fasst hiermit den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung zum Bebauungsplan „Auf den Überwiesen“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der Geltungsbereich kann dem Lageplan entnommen werden. Der Bebauungsplan wird gem. § 13 BauGB geändert, da die Grundzüge der Planung nicht betroffen werden.

Zu b) Der Ortsgemeinderat beauftragt das Planungsbüro Habermann Architekten mit der Planaufstellung zu einem Honorar in Höhe von 5.474,00 EUR brutto.

Vorstellung des geplanten Netzausbaues durch die Deutsche Glasfaser sowie Abschluss eines Kooperationsvertrages zum Ausbau der Glasfaserinfrastruktur

Dem Kooperationsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Langenbach und der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH, Borken wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

Beratung und Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Der Ortsgemeinderat stimmt der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 in der vorgetragenen Fassung zu.

Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal und Austritt der OG Matzenbach - Revierabgrenzungsverfahren

Die Ortsgemeinde stimmt dem Austrittsgesuch der Ortsgemeinde Matzenbach aus dem Forstrevier Glantal zu, wenn der Ortsgemeinde Langenbach keine Mehrkosten entstehen.

nicht öffentlich

Personalangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt zustimmend in einer Personalangelegenheit.

Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt zustimmend in einer Grundstücksangelegenheit.

Matzenbach

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Matzenbach hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Änderung der Zweckvereinbarung über die Beteiligung der Ortsgemeinde Rehweiler an dem kommunalen Kindergarten der Ortsgemeinde Matzenbach

Die Ortsgemeinde Matzenbach stimmt der Änderung der Zweckvereinbarung über die Beteiligung der Ortsgemeinde Rehweiler an dem kommunalen Kindergarten der Ortsgemeinde Matzenbach in der vorliegenden Fassung zu.

Ausbau Feldwirtschaftsweg Straubengrunderhof

Vergabe Planungsauftrag, Geologie, Vermessung und Landespflege

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Planung des Feldwirtschaftsweges Straubengrunderhof an das Ing. Büro Decker aus Kusel auf Grundlage der in Sachdarstellung aufgeführten Eckdaten zu vergeben.

Des Weiteren wird die Ortsbürgermeisterin bevollmächtigt, (nach Vorlage aller Angebote), Geologie, Vermessung und Landespflege an den wirtschaftlichsten zu vergeben.

Festsetzung der Hebesätze für die gemeindlichen Abgaben für die Jahre 2022 und 2023

Aufgrund der Forderung der Kommunalaufsicht wird von Seiten der Verwaltung eine Erhöhung um 20% der gemeindlichen Grundsteuer A und B empfohlen. Dem stimmt der Ortsgemeinderat nicht zu.

Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2025

Der Ortsgemeinderat Matzenbach beschließt folgende Maßnahmen in den Investitionsplan 2022 bis 2025 aufzunehmen:

Jährliche Planansätze:

Ankauf und Verkauf von Grundstücken, je 50 TEUR

Spielplatz, 2 TEUR

Bauhof, 2 TEUR

Erweiterung Straßenbeleuchtung, 3 TEUR

Wanderwege, 1 TEUR

Planansatz 2022

Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED, 20 TEUR

Friedhofsangelegenheiten, 10 TEUR

Erschließung Am Bahnhof, 150 TEUR

Umbau der Kita Glantalschule Glan-Münchweiler, 650 TEUR

Ausbau Feldwirtschaftsweg Straubengrunderhof, 70 TEUR (abzgl. Zuschuss 65%)

Ausbau Fockenberger Straße, 170 TEUR

Sanierung des Altbaus der Kita in Matzenbach, 10 TEUR

Planansatz 2023

Erschließung Potzbergweg, 235 TEUR

Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Matzenbach hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgenden Beschluss zur Aufstellung des

Bebauungsplan Am Potzbergweg

gefasst, der hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Neufassung vom 23.09.2004 in der derzeit geltenden Fassung, bekannt gemacht wird. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann beigefügter Karte entnommen werden. Der Ortsgemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Am Potzbergweg. Der Geltungsbereich kann dem beigefügten Plan entnommen werden.

Matzenbach, den 08.01.2021
gez. Müller, Ortsbürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

-Beteiligung der Öffentlichkeit-
gem. § 3 Abs. 2 BauGB

„Bebauungsplan Am Potzbergweg“, Ortsgemeinde Matzenbach

Der Ortsgemeinderat Matzenbach hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 dem Planentwurf zum „Bebauungsplan Am Potzbergweg“ zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann dem Lageplan entnommen werden. Der Bebauungsplan wird gem. § 13 b BauGB und somit im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Demgemäß erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Weiterhin wird auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung verzichtet.

Der Planentwurf sowie die textlichen Festsetzungen und die Begründung und auch die Immissionsschutzgutachten liegen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal im Gebäude Rathaus Waldmohr, Zimmer Nr. W1-2.04, Rathausstraße 14, Waldmohr in der Zeit vom **17.01.2022 bis einschließlich zum 17.02.2022** zu jedermanns Einsicht aus. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Dienstzeiten von montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sowie donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen. Weiterhin können die Unterlagen im Internet unter <https://www.vgog.de/auslegungen> eingesehen werden.

Aufgrund der Vorschriften hinsichtlich der Corona-Pandemie wird empfohlen für die Einsichtnahme einen Termin telefonisch unter 06373/504-183, -184 oder -185 zu vereinbaren. Eine Terminvereinbarung ist aber nicht zwingend erforderlich.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal mündlich, per E-Mail (vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de) oder per Post (Postanschrift: Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönsberg-Kübelberg) oder durch Fax (Fax: 06373/50422100) zum Planvorentwurf eingereicht werden. Nicht fristgerecht, d.h. nach dem **17.02.2022** abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt werden.

Matzenbach, den 08.01.2022
gez. Müller
Ortsbürgermeisterin

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter www.vgog.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

lich.

Weihnachtsbaum-Sammlung in der Ortsgemeinde Matzenbach



In diesem Jahr sammelt der Feuerwehrförderverein Matzenbach e.V. gemeinsam mit der Jugendfeuerwehr wieder die Weihnachtsbäume in den Ortsteilen Matzenbach, Eisenbach und Gimsbach ein. Gesammelt wird Samstag den 08.01. ab ca. 8 Uhr. Die Weihnachtsbäume bitte komplett abgeschmückt und gut sichtbar an der Straße platzieren, damit wir auch keinen übersehen ;) Über eine kleine Spende für unsere Jugendfeuerwehr würden wir uns sehr freuen :)

Nanzdietschweiler

Kath. Kindertagesstätte Nanzdietschweiler

Verabschiedung der Leitung Frau Baldauf

Frau Baldauf war seit Januar 2017 als Leitung in unserer KiTa tätig. Am 21.12.2021 wurde sie von den Kindern, Eltern, Erzieherinnen und dem Träger mit Dank und Anerkennung, Geschenken und zwei Abschiedsliedern von den Kindern verabschiedet. Der Gesang der Kinder und ein kleiner Umtrunk fand nach den gängigen Coronaregeln im Freien statt. Wir bedanken uns bei Frau Baldauf für ihren Einsatz und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute und Gottes Segen.



Landfrauen Nanzdietschweiler

Eröffnung vom Jahresprogramm 2022 am Samstag, den 15. Januar 2022, um 09.30 Uhr mit einem Neujahrsfrühstück. Es gilt die 2G+ Regel.

Ohmbach

KiTa „Villa Sonnenschein“

Das Christkind war da!

Am Mittwoch, den 22.12.2021, feierten die Kindergartenkinder der Villa Sonnenschein Ohmbach Weihnachten. Die Aufregung an diesem Tag war deutlich zu spüren. Alle warteten gespannt, ob das Christkind an diesem Morgen vorbeikommen würde. In der Turnhalle versammelten sich alle Kinder. Die Erzieherinnen spielten das Schattenspiel „Ein Esel geht nach Bethlehem“, es wurden Weihnachtslieder gesungen, leckere Plätzchen gegessen.. und tatsächlich meinte man ein leises Läuten gehört zu haben. Gespannt gingen die Kinder zurück in ihre Gruppen – und wirklich- das Christkind war da und hat Geschenke gebracht. Wie war die Freude so groß, als sie gemeinsam die Geschenke auspackten. Vielen Dank an unseren Förderverein, der es uns auch in diesem Jahr wieder ermöglichte einige Wünsche der Kinder zu erfüllen!



Sanierungsmaßnahmen an der Friedhofshalle auf dem Bergfriedhof sind überwiegend abgeschlossen

Liebe Bürgerinnen und Bürger, zum Jahresbeginn 2022 sind die umfangreichen Sanierungsmaßnahmen an der Friedhofshalle auf dem Bergfriedhof überwiegend abgeschlossen. Die Friedhofshalle kann wieder für Trauerfeiern freigegeben werden. Noch anstehende Restarbeiten im Außenbereich werden nach der Frostperiode ausgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Kauf, Ortsbürgermeister

Quirnbach

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Quirnbach hat in seiner Sitzung am 04.11.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 Vollzug der §§ 110 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Ortsgemeinde Quirnbach sowie Entlastung der Ortsbürgermeisterin und der Beigeordneten der Ortsgemeinde Quirnbach und der Verbandsgemeinde

- a) Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts
- b) Bericht über die Rechnungsprüfung
- c) Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses
- d) Beschlussfassung über die Entlastungserteilung

c) Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von 3.625.780,09 € fest.

d) Der Gemeinderat stellt die Entlastung für die Ortsbürgermeisterin Stefanie Körbel sowie für die Beigeordneten Ulrike Becker und Armin Leixner und die Verbandsgemeindeverwaltung fest.

Neuabgrenzung des Forstreviers Glantal und Austritt der OG Matzenbach - Revierabgrenzungsverfahren

Die Ortsgemeinde stimmt dem Austrittsgesuch der Ortsgemeinde Matzenbach aus dem Forstrevier Glantal zu.

nicht öffentlich

Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt zustimmend in einer Grundstücksangelegenheit.

Rehweiler

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Rehweiler hat in seiner Sitzung am 02.11.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Mit der Energieversorgung Mehrwert für die Gemeinde schaffen - Infoveranstaltung zum Thema Nahwärme und Quartierskonzepte in Rehweiler

Der Ortsgemeinderat beschließt die Ausarbeitung eines Fragebogens für die Bürger der Ortsgemeinde Rehweiler sowie die Durchführung einer Informationsveranstaltung zum Thema Nahwärme.

Änderung der Eigentumsverhältnisse im Rahmenvertrag zur Straßenbeleuchtung für gemeindeeigene Anlagen

Der Ortsgemeinderat Rehweiler beschließt einen neuen Rahmenvertrag mit den Pfalzwerken Netz AG **abzuschließen**.

Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB

a) Der Ortsgemeinderat Rehweiler **versagt** die Einvernehmen gem. § 36 BauGB für den Neubau von drei Einfamilienhäusern auf den Flurstücken 1930/6 und 1935/6 in der Gemarkung Rehweiler.

b) Der Ortsgemeinderat Rehweiler **erteilt** das Einvernehmen gem. § 36 BauGB für die Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses in zweiter Reihe auf den Flurstücken 61 und 827 in der Gemarkung Rehweiler.

c) Der Ortsgemeinderat Rehweiler **erteilt** das Einvernehmen gem. § 36 BauGB für die Bauvoranfrage zur Errichtung von zwei Photovoltaikanlagen auf dem Flurstück 1235/4 in der Gemarkung Rehweiler.

Angebot zum Vertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Hausanschlusses zu Telekommunikationszwecken

Der Ortsgemeinderat beschließt, mit Inexio GmbH einen Vertrag über Internet- und Telefonanschluss abzuschließen.

Schönenberg-Kübelberg

Lichter Traktorfahrt durch Schönenberg-Kübelberg

Am drei Tagen führen mehrere Traktoren den vorweihnachtlichen Lichterglanz nach Schönenberg-Kübelberg. Die Traktorfreunde wurden an den Fenstern und am Straßenrand schon sehnsüchtig von den vielen Kindern aber auch von den Eltern und Großeltern erwartet. Der Startpunkt war jeweils um 17 Uhr auf dem Marktplatz in Kübelberg. Hier wurde zuerst eine Ehrenrunde, für die wartenden Kinder, gedreht. Ortsbürgermeister Thomas Wolf bedankt sich bei den Traktorfreunden und den zahlreichen Zuschauer die zum Gelingen, dieser spontanen Aktion beigetragen haben. Eingeladen wurde zu dieser Aktion über Facebook und Co. Die Traktorfreunde wünschen einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

hier: Inkrafttreten der Klarstellungssatzung „Obere Talwiese“,
Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg

Klarstellungssatzung „Obere Talwiese“
der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg
16.12.2021

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und von § 24 Gemeindeordnung (GemO) hat der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg in der Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Teilbereiche der Grundstücke Fl.Nr. 643, 644/2, 645 sowie 649/1 in der Gemarkung Schönenberg. Der Bereich ist in § 2 näher dargelegt.

§ 2 Zweck

In der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg wird für den unbeplanten Innenbereich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich für die Grundstücke Fl.Nr. 643, 644/2, 645 sowie 649/1 in der Gemarkung Schönenberg gemäß nachfolgendem Plan definiert. Die eingetragene rote Linie grenzt den bebauten Innenbereich zum Außenbereich ab.



§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Schönenberg-Kübelberg, den 16.12.2021
gez. Thomas Wolf, Ortsbürgermeister

Begründung

In der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg, Gemarkung Schönenberg, besteht im unbeplanten Bereich Unklarheit über die Zuordnung von Flächen zum Innenbereich (§ 34 BauGB) und Außenbereich (§ 35 BauGB). Anhand der bestehenden Bebauung möchte die Ortsgemeinde den Innenbereich zum Außenbereich abgrenzen. Diese Satzung soll Klarheit verschaffen, welche Grundstücksflächen zum Innenbereich zu zählen sind.

Diese Satzung wird gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10. Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Die Klarstellungssatzung liegt ab sofort zusammen mit der Begründung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden in die Satzung Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gem. §§ 39 bis 42 BauGB können Vermögensnachteile entstehen, die einen Entschädigungsanspruch auslösen können. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen

in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung BauGB (§ 44 Abs. 3 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis

gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung wird aufgrund § 27 a VwVfG auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Oberes Glantal unter https://www.vgog.de/vg_oberes_glantal/Aktuelles/Öffentliche%20Bekanntmachungen veröffentlicht.

Schönenberg-Kübelberg, den 08.01.2022
gez. Thomas Wolf, Ortsbürgermeister

PWV Ortsgruppe Schönenberg-Kübelberg

Wanderplan 2022

Datum	Tag	Wanderung	Wanderführer
12. 01.	Mi	Glühweinwanderung in Börsborn HT	H. Bonaventura
09. 02.	Mi	Winterwanderung Hundeheim HT	KH Jost
09. 03.	Mi	Jahreshauptversammlung 17.00 Uhr	Gasth: Schleppi
06. 04.	Mi	Jägersburg HT	Fam. Finken
01. 05.	Sa	Maiwand. z. Schützenhaus 10.30 Uhr HT	Fam. Fahrholz
25. 05.	Mi	Brücken HT	Fam. Christmann
15. 06.	Mi	Kranichweiher Hütschenh. HT	Fam. Schaan
26. 06.	So	Radwand. n. Erbach/Waldfest 10.00 Uhr TW	H. Fahrholz
13. 07.	Mi	Hüttentour Neunkirchen HT	Carl Kühl
06. 08.	Sa	Grillfest am Schützenhaus 17.00 Uhr	
14. 08.	So	Pfarrwäldchen 10.30 Uhr HT	Weber/Momber
31. 08.	Mi	Wattweiler Kugelfanghütte HT	W- Schmitt/ Böhm
14. 09.	Mi	Waldmohr HT KH. Jost	
03. 10.	So	Weinwand. Pfalz p. Bus 9.30 Uhr TW	Schaan/ Schmitt
19. 10.	Mi	Wanderplanerstellung 2023 17.00 Uhr	Gasth. Schleppi
09. 11.	Mi	Quirnbach Pferdemarkt 10.30 Uhr TW	Fam. Fahrholz
03. 12.	Sa	Weihnachtsfeier 18.00 Uhr s. Wo. Blatt	

HT = Halbtagswanderung

TW = Tageswanderung

Abmarsch- bzw. Abfahrtszeiten:

Bei HT 13.30 Uhr,

Bei TW und Jedermann verschiedene Abfahrtszeiten, siehe Aushang und Wochenblatt.

Liebe Wanderfreunde

Leider ist es wegen Corona zur Zeit nicht möglich zu wandern. Also fällt die 1. Wanderung in Börsborn am 12. Januar aus. Ich habe die neuen Wanderpläne noch nicht, wenn sie da sind, werden sie schnellstens ausgegeben.

Öffnungszeiten Testzentrum JUZ Schönenberg-Kübelberg

Das Testzentrum im JUZ Schönenberg-Kübelberg ist täglich von 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Kultur- und Heimatverein Sand e.V. / Tus Schönenberg e.V. / TV Kübelberg e.V.

Vereinbarung der Vereine: Kein Saalfasching 2022 in Schönenberg-Kübelberg

Wegen der aktuellen Corona-Lage und der unklaren weiteren Entwicklung haben sich die ausrichtenden Vereine in Schönenberg-Kübelberg untereinander verständigt, in allen drei Ortsteilen Schönenberg, Kübelberg und Sand im Februar 2022 auf eine Durchführung ihrer jeweils individuell geplanten Prunksitzungen zu verzichten. Insgesamt sechs Saal-Veranstaltungen waren von den Vereinen dabei aktuell in Vorbereitung. Dazu erklären der TuS Schönenberg, der TV Kübelberg und der KuH Sand: „Wie schon 2021 macht uns auch in der kommenden Faschings-Kampagne Corona leider einen Strich durch unsere Pläne. Wir haben uns in den Ortsteilen sehr darauf gefreut, bei unseren jeweiligen Prunksitzungen im Februar wieder miteinander zu lachen, zu schunkeln und zu feiern. Leider ist die Lage aktuell aber wieder angespannt und wie sich die Ausbreitung des Virus in den kommenden Wochen entwickeln wird, lässt sich leider nicht vorhersagen. Für uns ist klar: So gerne wir Fasching feiern, der Gesundheitsschutz unserer Aktiven und Gäste geht immer vor. Daher haben wir uns

miteinander verständigt, die geplanten Veranstaltungen - wie schon 2021 - nun auch 2022 komplett ausfallen zu lassen. Auch wenn hier drei Vereine in drei Ortsteilen jeweils getrennt ihre Veranstaltungen vorbereitet haben, war uns wichtig, dass wir in dieser Frage über alle "Ortsteil-Grenzen", hinweg miteinander eine gemeinsame Linie vertreten. Weder ist aktuell ein normales Tanztraining möglich, noch ist absehbar, wie man im Februar technisch eine Veranstaltung entsprechend der dann geltenden Kriterien umsetzen kann oder wie die Gäste beim eigentlich ab Januar geplanten Kartenverkauf mit der Lage umgehen würden. Eng bestuhlte Hallen sind leider momentan für niemanden vorstellbar. Für uns ist das eine zwar notwendige, aber natürlich auch traurige Entscheidung. In allen drei Vereinen haben etwa die Tanzgruppen und Gardes seit Monaten geprobt, ihre Tänze einstudiert und waren mit Spaß bei der Sache. Besonders für die ganz Kleinen ist das natürlich erneut mehr als Schade. Damit die Mühe für die Tanzgruppen nicht umsonst war und wir gerade die Kinder & Jugendlichen beim Garde- und Schautanz in unseren Vereinen halten können, gibt es in den jeweiligen Vereinen nun Überlegungen, wie man individuell oder miteinander im Frühjahr unter besseren Rahmenbedingungen andere, neue Formate der Präsentation anbieten kann. Darüber informieren die Vereine, sobald näheres geklärt ist."

Schäferhundeverein

Jahresrückblick OG-Kübelberg

2021 war ein aufregendes Jahr! Ein Jahr voller Überraschungen und Ungewissheit. Wir hatten ein Vereinsleben mit Kontaktbeschränkungen und Trainingspausen. Doch es war nicht alles schlecht! Ein paar Erfolge konnten gefeiert werden. Die jährlichen Prüfungen im Frühling und Herbst fanden mit einer guten Teilnehmerzahl statt. Auserdem waren zwei Vereinsmitglieder mit ihren Hunden auf Körung, drei weitere haben mit ihrem Hund eine Ausdauerprüfung absolviert. Das heißt der Hund läuft neben seinem Herrchen, der auf dem Fahrrad sitzt 20km. Für die Hunde ein Kinderspiel! Bei der Jungenschau stellten zwei Kammeraden ihre Hunde aus. Dabei wurden sie von unsere Jugendlichen Johanna B. unterstützt, denn wie der Name schon sagt, es dürfen nur Jugendliche daran teilnehmen. Alle Aktiven haben über das Jahr so ihre Ziele erreichen können. Johanna B. war mit ihre Daisy sehr aktiv über das Jahr. Sie trainierten fleißig und nahmen an beiden Prüfungen teil. Auch bei der Ausdauerprüfung zeigten sie ein gutes Durchhaltevermögen. Weiter so! Im Sommer fand unser jährlicher Kammerradschaftsabend mit leckerem Essen und Lagerfeuer statt. Die Vereinsmitglieder waren alle dazu eingeladene in gemütlicher Runde mitzufeiern. Über das Jahr verteilt konnten wir einige Arbeitseinsätze durchführen. Dank vieler fleißiger Helfer wurden die Arbeiten an unserem Vereinsheim weitestgehend abgeschlossen. Der Übungsplatz wurde Prüfungsgemäß umgebaut. Die Übungshürden wurden eingezäunt. Auch unsere Holzhütte für den Weihnachtsmarkt konnte auf vordermann gebracht werden so das wir startklar für das nächste Jahr sind! Nun bleibt nur zu hoffen, dass wir Zeitnah unseren Übungsbetrieb wieder aufnehmen, sowie das Vereinsheim öffnen können.

Bis dahin wünschen wir allen Leser/innen und Vereinsmitglieder/innen eine fröhliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr.

Lydia Fischer neue 1. Beigeordnete der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg

Seit dem 09.12.21 hat die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg eine neue 1. Beigeordnete. Nachdem Herr Klaus Gummel zurückgetreten war, wurde Frau Fischer vom OG Rat zur 1. Beigeordneten gewählt. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten entspricht der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Gemeinderats. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Frau Fischer ist 41 Jahre jung, ist Mutter von zwei Kindern und wohnt in Schmittweiler. Sie hat eine Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten bei der VG Waldmohr absolviert und wechselte 2015 in die VG Bruchmühlbach Miesau. Dort ist Sie Leiterin des Fachbereiches Finanzen, also eine Fachfrau. Über die zukünftige Verteilung und „Neuordnung“ der Geschäftsbereiche wird Ortsbürgermeister Thomas Wolf noch entscheiden. Wir wünschen Frau Lydia Fischer alles Gute für Ihr neues Ehrenamt.



Der Bischof Nikolaus zu Besuch bei den „Kleinen Strolchen“



Öffentliche Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Schönenberg-Kübelberg hat in seiner Sitzung vom 09.12.2021 folgende Beschlüsse über die Jahresrechnung für das Jahr 2018 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2018 der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg wird mit folgenden Werten festgestellt:

Ergebnisrechnung:

Erträge	9.231.376,66 €
Aufwendungen	8.654.783,90 €
Jahresüberschuss	576.592,76 €

Finanzrechnung:

Veränderung Finanzmittelbestand	-113.607,81 €
---------------------------------	---------------

Bilanz:

Aktiva	35.992.557,15 €
Passiva	35.992.557,15 €

Kapitalrücklage unter Berücksichtigung aller Ergebnisse:

11.295.785,85 €

2. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde wird Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen Anlagen liegt in der Zeit vom 10.01.2022 bis 18.01.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Zimmer S1-5.07, zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der aktuellen Situation wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 06373/504-154 gebeten.

Schönenberg-Kübelberg, den 13.12.2021
gez. Lothschütz
Bürgermeister

Am 7.12.2021 hatten die Kinder der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ ganz besonderen Besuch erhalten. Mit großen Augen beobachteten die kleinen Strolche vom Fenster aus, wie der Bischof Nikolaus (Herr Lothschütz) mit einem Wagen und kleinen Säckchen das Gelände der Einrichtung betreten hatte. Begonnen mit den Kleinen wanderte der Nikolaus von Tür zu Tür und begrüßte jede einzelne Gruppe unter Einhaltung der entsprechenden Hygienemaßnahmen. Er erzählte ihnen, woher er kommt und woran man einen Bischof erkennen kann. Auch unsere Strolche hatten etwas für den Nikolaus in Petto: Als Dankeschön wurden die Lieder „Lasst uns froh und munter sein“ und „Sei begrüßt lieber Nikolaus“ gesungen. Anschließend wurden die Säckchen an jedes Kind verteilt und sich vom Bischof Nikolaus verabschiedet. Auf diesem Wege möchten wir uns im Namen aller Beteiligten bei Herrn Lothschütz für den erfolgreichen Einsatz und die Aufklärung als Bischof Nikolaus bedanken.

Wahnwegen

Einsammeln der Weihnachtsbäume am 08.01.2022

Die Tradition „Einsammeln der Weihnachtsbäume“ durch den Förderverein freiwillige Feuerwehr Wahnwegen e.V. und der Jugendfeuerwehr Wahnwegen findet am 08.01.2022 ab 10:00 Uhr statt. Bitte legt die abgeschmückten Bäume gut sichtbar an der Straße bereit.

Ihr Förderverein freiwillige Feuerwehr Wahnwegen e.V.

Neues aus dem Ortsgemeinderat

Bekanntmachung gem. §41 Abs.5 GemO – Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse.

Der Ortsgemeinderat Wahnwegen hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich

Festsetzung der Hebesätze für die gemeindlichen Abgaben für die Jahre 2022 und 2023

Aufgrund der Forderung der Kommunalaufsicht wird von Seiten der Verwaltung eine Erhöhung der gemeindlichen Steuersätze empfohlen. Der Ortsgemeinderat beschließt die Erhöhung der Grundsteuer A und B um jeweils 40 Prozentpunkte.

Investitionsprogramm für die Jahre 2022 bis 2025

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung des zusammengestellten Investitionsplanes.

Vorstellung des geplanten Netzausbaues durch die Deutsche Glasfaser sowie Abschluss eines Kooperationsvertrages zum Ausbau der Glasfaserinfrastruktur

Dem Kooperationsvertrag zwischen der Ortsgemeinde Wahnwegen und der Deutschen Glasfaser Wholesale GmbH, Borken wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt

Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan für die Jahre 2022/2023 und die Brennholzpreise 2022/2023

a) Die Verwaltung empfiehlt, dass der Ortsgemeinderat dem Forstwirtschaftsplan 2022 und 2023 in der vorliegenden Form zustimmt.

Der Gemeinderat stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2022 und 2023 in der vorliegenden Form zu

b) Die Verwaltung empfiehlt, dass der Ortsgemeinderat den Brennholzpreisen für 2022 und 2023 zustimmt. Sollten sich für die Brennholzpreise 2023 neue Voraussetzungen ergeben, sind diese nochmals dem Rat zur Beratung vorzulegen.

Der Gemeinderat stimmt den Brennholzpreisen für 2022 und 2023 zu.

Waldmohr

Der Nikolaus war im Kindergarten...



am Montag, den 06. Dezember war im Kindergarten Bremer Stadtmusikanten plötzlich große Aufregung. Denn der Nikolaus huschte an unseren Fenstern vorbei. Gespannt und voller Aufregung sind wir ihm gefolgt und haben ihn schließlich auch angetroffen. Jede Gruppe hat dem Nikolaus anschließend ein Lied vorgesungen und Gedichte aufgesagt. Daraufhin hat jedes Kind auch ein kleines Geschenk vom lieben Nikolaus erhalten. Da auf den Nikolaus aber noch viele andere Kinder warteten, musste er kurze Zeit später schon wieder weiter. Wir haben uns Alle recht herzlich bedankt und sind zurück in unsere Gruppen gegangen. Dort wartete schon eine gedeckte Tafel mit leckeren Plätzchen und Saft auf uns. Bei weihnachtlicher Musik haben wir den aufregenden Morgen gemeinsam ausklingen lassen.

Bis zum nächsten Mal, lieber Nikolaus!

Süße Überraschung von der Stadt Waldmohr

Da der Weihnachtsmarkt dieses Jahr wieder nicht satt finden konnte, wurden die Kinder mit einem Schoko - Nikolaus von der Stadt Waldmohr überrascht. Unsere „Leckermäulchen“ der Kita Bremer Stadtmusikanten, haben sich sehr darüber gefreut.



IMPFAKTION am 08.01.2022

KULTUR- UND FESTHALLE WALDMOHR

10.00 – 14.00 Uhr, solange Vorrat reicht!

Wir sind dabe! #ÄrmelHoch

Deine Antwort auf Corona



www.bgbau.de/corona-impfungen

BG BAU
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Für alle unter 30 Jahren sowie Schwangere: Impfstoff von BioNTech/Pfizer

Für alle Anderen: Impfstoff von Moderna

Solange Vorrat reicht!

Es impfen: Dr. med. Constanze Fischer-Hammadeh
Rebecca Eisel

**Schütz Dich und andere.
Lass Dich impfen!**

Unterstützt durch die FFW Waldmohr, Landkreis Kusel und Stadt Waldmohr

Kirchliche Nachrichten

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler und Dietschweiler

Gottesdienste

09.01.2022 (1. So. n. Epiphania), 9.00 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler (Anwendung der 2G-Regel (geimpft, genesen): Bitte entsprechenden Nachweis (Impfung, Genesung) nicht vergessen! Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] muss durchgehend getragen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen)

09.01.2022 (1. So. n. Epiphania), 10.10 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler (Anwendung der 2G-Regel (geimpft, genesen): Bitte entsprechenden Nachweis (Impfung, Genesung) nicht vergessen! Mund-Nasenschutz [FFP2, KN95, OP-Maske] muss durchgehend getragen werden, Kontaktdaten werden vor Eintritt aufgenommen)

Veranstaltungen:

12.01.2021, 15.00 - 17.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Glan-Münchweiler (Schulstr. 1), Neujahrsmittag des gemeinsamen Frauenkreises Glan-Münchweiler (Anwendung der 2G+-Regel (geimpft, genesen + Test oder Booster-Impfung): Bitte entsprechenden Nachweis (Impfung, Genesung) nicht vergessen!)

13.01.2022, 15.30 - 17.00 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler, Konfizeit der Präparandengruppe

Kontakt:

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler
Pfarrer Christoph Bröcker, Tel.: 06383/470
Email: pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de

Prot. Kirchengemeinden Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr

Gottesdienste

Breitenbach

09.01. 9:00 Uhr Gottesdienst

Dunzweiler

09.01. 10:30 Uhr Gottesdienst

Öffnungszeiten Pfarrbüro:

Dienstags v. 17:00-19:00 Uhr, Donnerstags v. 09:30-12:00 Uhr oder unter Telefonnummer 06386/330

Prot. Kirchengemeinde Waldmohr

Sonntag, 09.01.2022 10.00 Uhr: Gottesdienst

Es gilt für die Gottesdienstbesucher die 3G Regel (geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet), zusätzlich besteht während des Gottesdienstes Maskenpflicht und das Abstandsgebot von 1,5 Meter ist einzuhalten. Die Nachweise werden an der Tür kontrolliert“.

Gemeindeveranstaltungen:

Samstag, 08.01.2022 von 10-13.00 Uhr im Prot. Gemeindehaus: Treffen der Konfirmanden

Öffnungszeiten Pfarrbüro: Dienstags von 14:30 bis 18:30 Uhr,

Saarpfalzstraße 16a, 66914 Waldmohr, Tel.: 06373/9312

Prot. Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim

Gottesdienste

Freitag, 07. Januar 2022

19.30 Uhr Abendmahlsfeier

Sonntag, 09. Januar 2022

10 Uhr Ohmbach und Herschweiler-Pettersheim

Freitag, 14. Januar 2022

19.30 Uhr Abendmahlsfeier

Sonntag, 16. Januar 2022

9 Uhr Krottelbach und Langenbach

10 Uhr Herschweiler-Pettersheim und Ohmbach

Corona-Info: Für Gottesdienste und andere Veranstaltungen gilt jetzt die 3G-Regel: genesen, geimpft oder getestet. Vor Beginn der Gottesdienste erfragen wir den jeweiligen Status ab.

Kindergottesdienst: Informationen über Überraschungspost und Video-Info über WhatsApp bei Bernadette 017 12 83 75 86 oder Laura 015 75 15 18 68 2

Schutzbestimmungen beachten: Auf dem Kirchengelände und im Kirchenraum gilt Mund- und Nasenschutz (Medizinische Masken oder FFP2, KN95, N95). Am Sitzplatz kann der Mund-Nasenschutz abgenommen werden. Die Sitzplätze sind den Schutzbestimmungen gemäß gekennzeichnet.

Kontakt: Pfarramt Herschweiler-Pettersheim

Pfarrer Robert Fillinger, Tel. 0 63 84 – 385

Mail: pfarramt.hp@evkirchepfalz.de, www.kirche-hp.de, <https://www.facebook.com/KircheHP>

Prot. Kirchengemeinde Gries

Gottesdienste

Liebe Gemeindeglieder,

Für das Jahr 2022 wünschen wir viel Glück und Gesundheit und Gottes Segen. Die Aktivitäten in unserer Kirchengemeinde sind aufgrund der Fürsorge füreinander nun leider erneut eingeschränkt. Wir halten uns an die jeweils geltenden Auflagen und sind froh, dass wir wenigstens Gottesdienste feiern können.

Alle Gottesdienste finden unter 3G-Bedingungen statt: Geimpfte und Genesene bringen bitte einen Nachweis mit. Ungeimpfte müssen einen tagesaktuellen Test vorlegen (kein Selbsttest). Konfis und Präpies können vor Ort getestet werden. Bitte Schnelltest-Set mitbringen.

Sonntag, 9.1.2022

10:00 Uhr Gottesdienst in Gries

Dienstag, 11.1.2022

16:00 Uhr Konfirmandenstunde nach Absprache, ebenso am 18. Januar

18:00 Uhr Presbyteriumssitzung

Sonntag, 16.1.2022

10:00 Uhr Gottesdienst in Miesau

Sonntag, 23.1.2022

10:00 Uhr Gottesdienst in Gries

Öffnungszeiten: Pfarrerin Ute Stoll-Rummel ist immer zu sprechen oder per mail zu erreichen. Das Pfarrbüro ist mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet. Tel. 06372-1456, Telefax 50352

<https://pfarramt-miesau.de>, eMail: prot.pfarramt.miesau@t-online.de

Prot. Kirchengemeinde Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Sonntag, 09.01.2022

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus

Sonntag, 16.01.

10.00 Uhr Gottesdienst im Gemeindehaus

Es gelten die 3-G-Regeln - geimpft, genesen oder tagesaktueller Negativtest!

Denken Sie bitte an ihre gültigen Dokumente!

Zutritt nur mit FFP2 bzw. Medizinischer Maske. Die Maske muss während dem gesamten Gottesdienst getragen werden! In unserer Kirche ist es bitterkalt, wie einst in Bethlehems-Stall vor 2000 Jahren. Denken Sie an warme Kleidung! Bitte beachten Sie weiterhin die Abstands- und Hygieneregeln. Unsere Bürozeiten sind dienstags und donnerstags von 09. – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 15.30 – 17.00 Uhr, das Pfarr-Büro ist ins Ev. Gemeindehaus, Rathausstraße 5 umgezogen, Telefon: 06373-3256. E-Mail: pfarramt.schoenenberg@evkirchepfalz.de. Im dringenden Notfall wenden Sie sich bitte an das Prot. Pfarramt Miesau, Tel. 06372-1456.

Katholische Pfarrei Hl. Remigius Hüffler, Kusel, Glan-Münchweiler, Nanzdietschweiler, Rammelsbach, Remigiusberg, Reichenbach-Steegen, Hoof

Gottesdienste

Samstag 8. Januar

18.00 Uhr Vorabendmesse Glan-Münchweiler

Sonntag 9. Januar

9.00 Uhr Sonntagsmesse Nanzdietschweiler

10.30 Uhr Sonntagsmesse Rammelsbach

10.30 Uhr Sonntagsmesse Reichenbach-Steegen

Dienstag 11. Januar

18.00 Uhr Werktagmesse Glan-Münchweiler

18.00 Uhr Werktagmesse Remigiusberg

Mittwoch 12. Januar

09.00 Uhr Werktagmesse Kusel

09.00 Uhr Werktagmesse Nanzdietschweiler

Donnerstag 13. Januar

18.00 Uhr Werktagmesse Glan-Münchweiler

Freitag 14. Januar

09.00 Uhr Werktagmesse Kusel

18.00 Uhr Werktagmesse Nanzdietschweiler

Wir bitten um Beachtung: Eine Anmeldung zu den Gottesdiensten ist nicht nötig. Alle Gottesdienstteilnehmenden brauchen eine Gesichtsmaske (OP-Maske oder FFP2). Am Platz kann diese abgenommen werden. In den pfälzischen Kirchen gilt die 2G+ - Regel: Von allen Teilnehmenden muss der Immunisierungsnachweis (genesen, geimpft) kontrolliert werden. Es kann nur eine begrenzte Zahl nicht-immunisierter Personen teilnehmen. In Rheinland-Pfalz müssen von allen Teilnehmenden die Kontaktdaten erfasst werden. Dazu können Sie sich in unseren Kirchen mit der Luca-App einchecken oder einen bereitliegenden Anmeldezettel ausfüllen. Die erfassten Daten werden für einen Monat aufbewahrt und ausschließlich im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben. Für unsere Gottesdienste in Hoof gibt es aktuell keine Regeln zu beachten.

Katholisches Pfarramt Hl. Remigius

Anschrift: Lehnstr. 12 in 66869 Kusel,

Kontakt: Tel: 06381/43717-0, Fax: 06381/43717-99

Homepage: Pfarrei-Kusel.de, Email: Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Dienstag – Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer Nils Schubert, Pfarrer Roland Spiegel, Gemeindefereferent Michael Huber

Kath. Pfarrei Hl. Christophorus Schönenberg-Kübelberg

Gottesdienste

Freitag, 07. Januar:

18.30 Uhr Schmittweiler Messfeier

Samstag, 08. Januar:

17.00 Uhr Elschbach Messfeier

18.30 Uhr Brücken Messfeier

Sonntag, 09. Januar:

9.00 Uhr Breitenbach Messfeier

10.30 Uhr Sand Messfeier

15.00 Uhr Waldmohr Pfarreiandacht und anschl. Beichtgelegenheit

Mittwoch, 12. Januar:

8.30 Uhr Kübelberg Messfeier im Haus St. Valentin

Donnerstag, 13. Januar:

18.30 Uhr Waldmohr Messfeier

Samstag, 15. Januar:

16.30 Uhr Dunzweiler stille eucharistische Anbetung

17.00 Uhr Dunzweiler Messfeier am Vorabend

17.00 Uhr Sand Kinderwortgottesdienst
18.30 Uhr Waldmohr Messfeier am Vorabend

Sonntag, 16. Januar:

9.00 Uhr Ohmbach Messfeier
10.30 Uhr Sand Messfeier

Hygienevorschriften für unsere Gottesdienste: Für alle Gottesdienste gilt die 3G-Regelung!

- Wir bitten um Voranmeldung zum Gottesdienst im Pfarrbüro! (Wichtig wegen der Kontaktverfolgung und der Zuordnung des gespeicherten Impf-/Genesenennachweises)
- Bitte bringen Sie zum Gottesdienst Ihren jeweiligen Nachweis mit.
- (Kinder bis 12 Jahren brauchen keinen Nachweis)

Tragen Sie eine OP/FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes. Es sind 1,5 m-Abstand zwischen jedem Haushalt einzuhalten. Die Kirche wird während des Gottesdienstes nicht geheizt. Eigenes Gotteslob mitbringen. Bei Rückfragen können Sie sich gerne im Pfarrbüro melden.

Aktion Dreikönigssingen 20°C+M+B+22: Die Segenspost wurde bzw. wird zu Beginn des Jahres verteilt. Wenn Sie bis zum 10.01. noch keine Segenspost erhalten haben, melden Sie sich bitte im Pfarrbüro. Gerne möchten wir auch wieder die Hilfsprojekte für Kinder in aller Welt unterstützen. Vor allem unterstützen wir in unserer Pfarrei die Projekte von Pater Franklin in Indien, von Bruder Karl Schaarschmidt und Bruder Andreas Krupp in Kenia. Sie können Ihre Spende gerne im Pfarrbüro abgeben oder auf das Konto der Pfarrei Hl. Christophorus überweisen: IBAN: DE57 5405 1550 0000 9743 52 – Vermerk: Sternsingen 2022. Sie haben auch die Möglichkeit online zu spenden unter: <https://spenden.sternsinger.de/q71jf429>. Egal, ob klein oder groß: Jeder Beitrag zählt! Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

So erreichen Sie uns: Pfarramt Hl. Christophorus

Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg, Tel: 06373/3720

E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag: 9.00-12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 16.00-18.00 Uhr

das Pastoralteam: Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 0151/14879755

E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de

Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Koordinator, E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de

Gemeindefereferentin Christine Pappou, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828

E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de

Evangelische Christuskirche**Gottesdienste**

09.01.2022 10.00 Uhr Gottesdienst mit Gabriele Emser

Tel. 06373/8290149 oder e-mail: m.pfaiffcg@outlook.de

Unsere Gottesdienste sind auch weiterhin auf dem Youtube-Kanal unter ec-gemeinde.de abrufbar. „Die Gottesdienste finden je in Präsenz und Livestream bzw. Open Air auf dem Gemeindegrundstück statt.“

Weitere Infos: www.ec-gemeinde.de

Gemeindepastor Jürgen Kizler, Schulstr. 10, 66901 Schönenberg-Kübelberg,

Tel.: 06373/8290149

Prot. Kirchengemeinden Altenkirchen - Brücken**Gottesdienste**

Sonntag, 09.01.

Brücken 09:00 Uhr Gottesdienst

Altenkirchen 10:00 Uhr Gottesdienst

Anmerkung: Es gilt die 3-G-Regel (Änderungen jederzeit möglich) und denken Sie beim Gottesdienstbesuch an die gängigen Hygieneregeln (Maske, Abstand etc.).

Protestantisches Pfarramt Altenkirchen-Brücken

Pfarrerinnen Sabine Ella Schwenk-Vilov, Tel.: 06386-218

eMail: pfarramt.altenkirchen-bruecken@evkirchepfalz.de

<http://www.pfarrei-altenkirchen.de>

Facebook: www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

Sportmeldungen**TUS Gries**

Vorstandswahl scheitert im ersten Versuch, zweiter Versuch wird auf einen Termin im März verschoben!

Nur wenige Vereinsmitglieder interessierten sich für die Neuwahlen beim TUS, nun muss man es neu probieren. Der zunächst ins Auge gefasste Januar Termin, wird aus „gesundheitlichen“ Gründen, auf einen Mitte März Termin verschoben. Dennoch bleibt eins klar, **der „alte“ 1. Vorstand steht für diese Position nicht mehr zur Verfügung** und für einige anderen Positionen werden auch noch zuverlässige Personen gesucht !! Mehrere Mitglieder der „alten Vorstandschaft“ haben ihre Zusage gegeben, dem Verein weiterhin in

verantwortlicher Position zur Verfügung zu stehen, aber neue Kräfte sind unverzichtbar. Interessenten melden sich bitte bei den bekannten Ansprechpartnern so z.B. bei Julian Schöfer unter 0157-7380 0067 oder Harald Rensch 0157-3780 9022

Faschingsveranstaltungen des TUS Gries werden abgesagt

Die drei angedachten Veranstaltungstermine im Sportheim fallen leider alle aus. Wieder waren alle Bemühungen, die in die Übungsstunden investiert wurden, für umsonst – hoffen wir auf's nächste Jahr!

SV 1920 e.V. Kübelberg

Liebe Freunde, Gönner, Fans und Mitglieder,

mit sehr großer Freude möchte ich Euch mitteilen, dass wir die Grundfinanzierung des Rasenplatzneubaus finanziert haben. Nach langem Ringen, Stunden der Planung und Ausarbeitungen für unsere Behörden, kann der Umbau des bestehenden Hartplatzes in einen Naturrasenplatz in der KW 02/2022 starten. Ein großer Dank gilt der Ortsgemeinde mit Ihren Ratsmitgliedern, die uns einen Zuschuss zur Unterstützung unseres Projektes, am 09.12.2021 in der Ortsgemeindefestung gewährt haben. Ebenfalls herausragend sind die vielen Spenden, die bereits durch unzählige Freunde und Gönner des SV 1920 e.V. Kübelberg eingegangen sind, recht herzlichen Dank hierfür. Gerne rufen wir dazu auf, uns weiter zu unterstützen. Je mehr Spendengelder wir generieren können, desto niedriger ist das Darlehen, welches wir als Restfinanzierung aufnehmen müssen. Bedeutet, wir könnten so die monatliche Belastung an Krediten drücken und sichern dadurch unser Tagesgeschäft, welches durch die Pandemie schwieriger denn je ist. Wir freuen uns riesig, in Zukunft unseren vielen Jugendspielern und Aktiven Fußballern ein adäquates Umfeld bieten zu können. Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest, sowie einen guten Start ins neue Jahr 2022!

Spendenkonto Kreissparkasse Kusel Verwendungszweck „Spende Rasenplatzbau“.

DE51 5405 1550 0050 0031 10

Oder über unsere Online Plattform unter <https://svk1920.fussball-kunstrasen.de>

Marcel Reger, 1. Vorsitzender

**Kegelverein Fortuna Brücken****12. Spieltag**

Am 12. Spieltag spielte die zweite Mannschaft auswärts beim KSV Landstuhl 2. Der Mannschaft gelang es mit einer guten Leistung die ersten Punkte in der Saison 2021/2022 zu erzielen. Das Spiel endete mit 1495 : 1551 Leistungspunkten zu Gunsten der Gäste. Für Brücken spielten Ralf Mang (394), Ray Leixner (337), Daniel Groß (404) und Pascal Spengler (416). Die nächsten Spiele finden am Samstag, den 08.01.2022 statt. Die erste Mannschaft spielt um 13.00 Uhr beim SKC Morlautern 1 auf der Bahnanlage „Zum Ellenbrunnen“ in Morlautern. Für den KV Fortuna Brücken 2 steht ebenfalls ein Auswärtsspiel gegen den SKC Sippersfeld 2 an. Spielbeginn ist um 13.00 Uhr in der Dorfgemeinschaftshalle in Sippersfeld. Der KV Fortuna Brücken wünscht allen eine besinnliche Weihnachtstage und einen guten Rutsch ins Jahr 2022.

Tennisclub Waldmohr

Einladung zur Mitgliederversammlung am 09. Februar 2022 um 19:00 Uhr im Tennisheim des TC Waldmohr

Tagesordnungspunkte

- Begrüßung
- Feststellung der Anwesenheit / Beschlussfähigkeit
- Bericht des Vorstandes
- Bericht von Sport- / Jugendwart
- Bericht des Bauwartes
- Bericht des Kassenwartes
- Bericht des / der Kassenprüfer
- Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Verschiedenes / Aussprache

Da Neuwahlen anstehen, werden alle stimmberechtigten Mitglieder gebeten, an der Generalversammlung teilzunehmen. Unseren Mitgliedern wünschen wir einen guten Start in ein sportlich erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2022!

Der Vorstand

**Ende der Veröffentlichungen und amtlichen Bekanntmachungen
der Verbandsgemeinde Oberes Glantal**



Bietet jedem eine Bühne



Keine unbeschwerte Kampagne

Wirtschaftliche Hilfen für Fastnachtsvereine in Aussicht



Das Programm „Schutzschild für Vereine in Not“ leistet finanzielle Hilfe für Vereine, die aufgrund der Pandemie in Existenznot geraten sind

FOTO: ANNCAPICTURES/PIXABAY

Rheinland-Pfalz. Nach Gesprächen der Ministerpräsidentin Malu Dreyer mit dem Präsidenten des Bundes Deutscher Karneval (BDK) Klaus-Ludwig Fess und des Gesundheitsministers Clemens Hoch mit dem Präsidenten der Rheinischen Karnevals Korporationen (RKK) Hans Mayer zur aktuellen Situation der Fastnachtsvereine in der Corona-Pandemie herrschte große Einigkeit: „Wir alle haben uns auf eine unbeschwerte Kampagne 2021/2022 gefreut, doch die aktuelle Lage lässt das leider nicht zu“, erklärten sie einmütig. „Die Fastnacht ist ein ganz wichtiges Kulturgut in Rheinland-Pfalz, viele Menschen engagieren sich in den Vereinen und leisten meist ehrenamtlich Großartiges in der Kinder- und Jugendarbeit“, sagte Ministerpräsidentin Malu Dreyer. In der allgemeinen Pandemielage, insbesondere mit der zu erwartenden Ausbreitung der Omikron-Variante in Europa, müsse man jedoch Vorsorge treffen. „Neben den An-

strengungen beim Impfen und Boostern müssen wir daher auch die Kontakte weiter reduzieren“, so die Ministerpräsidentin.

Die Präsidenten Fess und Mayer dankten der Landesregierung für den Austausch: „Gerade in der Pandemie braucht man Lichtblicke und Frohsinn, wie ihn die Karnevalisten leben und lieben. Denn die Situation ist für viele Menschen sehr belastend. Für uns ist klar, die Fastnacht findet statt, die Frage ist nur wie?“ Gemeinsam mit den Vereinen werde man schauen, welche alternativen Formate zu Umzügen und der Saalfastnacht unter der geltenden Verordnung möglich seien. „Bei allen Überlegungen hat die Gesundheit der Beteiligten oberste Priorität“, betonten BDK-Präsident Klaus-Ludwig Fess und RKK-Präsident Hans Mayer. Daher unterstützen beide Dachverbände auch die Impfkampagne des Landes.

Zudem sei man froh, dass der Bund und die Länder die Frist für

die Absage von Veranstaltungen beim Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen bis Ende Januar 2022 verlängert haben. Rheinland-Pfalz habe sich dafür starkgemacht, dass der Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen freiwillige Absagen von Kulturveranstaltungen, die im Zeitraum vom 18. November 2021 bis 28. Februar 2022 stattfinden sollten, als „pandemiebedingt“ anerkennt. Dies gilt unabhängig von der Verordnungslage in den jeweiligen Bundesländern und für Veranstaltungen aller Größen.

Die Landesregierung unterstützt mit einem „Schutzschild für Vereine in Not“. Für viele Vereine wird die Kampagne mit finanziellen Einbußen einhergehen, da Verträge bereits geschlossen wurden oder Veranstaltungen mit mehr Aufwand umgesetzt werden müssen. Mit dem Soforthilfe-Programm „Schutzschild für Vereine in Not“ leistet die Landesregierung finanzielle Hilfe für gemeinnützige Vereine, die aufgrund der Corona-Pandemie in Existenznot geraten sind.

Ziel ist es, gemeinnützige Vereine und Organisationen, denen durch die Pandemie Zahlungsfähigkeit und Insolvenz drohen, wirksam zu unterstützen. Der Schutzschild bietet eine Soforthilfe in Form von Zuschüssen bis zu einer Höhe von insgesamt 12.000 Euro, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Laufzeit des Programms wurde bis Juni 2022 verlängert. |ps

Weitere Informationen:

Weitere Informationen erhalten betroffene Vereine unter www.fokuskultur-rlp.de

EU-Führerschein

Erste Umtauschfristen laufen bald ab



Tschüss rosa Lappen, hallo Plastekarte, heißt es für viele Führerscheininhaber. Die ersten Fristen laufen bald ab.

FOTO: ANDREA WARNECKE/DPA-MAG

Führerschein. Obwohl die Einführung des neuen EU-Führerscheins erst im Jahr 2033 abgeschlossen sein soll, müssen sich ältere Autofahrer mit dem Umtausch bereits sputen. Die erste Frist endet am 19. Januar 2022. Damit bleiben Inhabern von alten Führerscheinen, die in den Jahren 1953 bis 1958 geboren wurden, nur noch zwei Monate Zeit.

Auch für die geburtenstarken Jahrgänge 1959 bis 1964 (Frist: 19. Januar 2023) könne die Zeit knapp werden, wie die Fachzeitschrift „auto motor und sport“ (Ausgabe 25/2021) berichtet.

Viele Straßenverkehrsämter seien auf den Ansturm nicht vorbereitet: „So verweisen viele Ämter auf ihren Webseiten auf die letzte Frist im Jahr 2033 und lassen die Leser im Glauben, so lange warten zu können“, schreibt die Zeitschrift. Betroffene Inhaber eines Pkw-Führerscheins können auf der Website des ADAC nachschauen, welche Frist für sie gilt.

EU-Führerschein alle 15 Jahre erneuern

Weil der Aufwand immens ist und allein in Deutschland insgesamt rund 43 Millionen Führerscheine erneuert werden müssen, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, erfolgt der Umtausch schrittweise. Grundlage dafür ist die Dritte EU-Führerscheinrichtlinie, informiert die Bundesregierung auf ihrer Website. Sicherergestellt werden soll demnach, dass alle in der EU in Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches und fälschungssicheres Muster erhalten.

Der Umtausch kostet je Vorgang den Angaben zufolge rund 25 Euro. Erforderlich ist auch ein biometrisches Passfoto. Wer vergisst, seinen Führerschein rechtzeitig zu erneuern, müsse mit einem Verwarnungsgeld von zehn Euro rechnen. Neu am EU-Führerschein ist auch, dass dieser nach 15 Jahren erneuert werden muss. Dies beuge Fälschungen zusätzlich vor. Eine ärztliche Untersuchung oder eine Überprüfung der Fahreignung ist bei der Neubeantragung nicht vorgesehen. |dpa

Grenze für Rentner bleibt erhöht

Es lohnt sich, Belege zu sammeln

Hinzuverdienstgrenze. Senioren, die das reguläre Rentenalter noch nicht erreicht haben, dürfen auch 2022 bis zu 46 060 Euro hinzuverdienen, ohne dass ihre vorgezogene Altersrente gekürzt wird. „Die befristete Sonderregelung für hohe Hinzuverdienstgrenzen bei Frührentnern soll nun bis Ende 2022 gelten“, erklärt Daniela Karbe-Geßler vom Bund der Steuerzahler den Be-

schluss von Bundestag und Bundesrat. Ein über die Grenze hinausgehender Verdienst neben der Rente wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Senioren, die das reguläre Rentenalter bereits überschritten haben, sind von der Hinzuverdienstgrenze nicht betroffen. Sie dürfen weiterhin ihre Rente beliebig aufbessern, ohne eine Rentenkürzung befürchten zu müssen.

Unabhängig von der Grenze ist der Hinzuverdienst zu versteuern. Jedoch können auch bei einer Tätigkeit neben der Rente Werbungskosten wie Fahrtkosten oder Kosten für Berufskleidung sowie Arbeitsmittel steuermindernd geltend gemacht werden. Es lohnt sich also, Belege zu sammeln und am Jahresende zusammenzurechnen, rät Karbe-Geßler. |dpa

Kaiserslautern. Zum „Kunstwerk des Monats“ lädt das Museum Pfalzgalerie Kaiserslautern (mpk), Museumsplatz 1, am Samstag, 8. Januar, um 15 Uhr mit Dr. Svenja Kriebel ein. Wer eine 50 Öre Münze aus Schweden, herausgegeben 1976, besitzt, hat zugleich einen Lars Englund in seiner Münz-Sammlung. Es ist die kleinste Kreation des 1933 geborenen Schweden. Un-

gleich größer und mit bunten Kunststoffbändern erstreckt sich sein Werk „Relative“ (1998) von der Decke in den Oberlichtsaal des mpk. Englund begann in den 1960er Jahren mit Materialien der modernen Industrie – Kunststoff, Gummi, Beton und später auch Kohlefaser – zu arbeiten. Heute zählt er zu den schwedischen Pionieren im Umgang mit modernen Materialien. Die aktuell geltenden Corona-Regeln finden sich unter www.mpk.de. |ps

Lars Englunds ausladende Arbeit „Relative“

Kunstwerk des Monats